

Auf den Punkt gebracht: Prüfung von A – Z

→ Ausgabe 2015



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen

Prüfung von A – Z – was Sie wissen sollten

Aktuelle Themen aus der Betriebsprüfung aufzugreifen und sie anschaulich zu vermitteln, ist Ziel der Medienreihe „summa summarum – Sozialversicherungsprüfung im Unternehmen“. Die Medienreihe setzt sich zusammen aus den vier Broschüren „Auf den Punkt gebracht: Versicherung, Beiträge, Meldungen und Prüfung von A – Z“. Hinzu kommt die alle zwei Monate erscheinende Zeitschrift summa summarum.

Die Broschüre „Auf den Punkt gebracht: Prüfung von A – Z“ fasst die wichtigsten Stichworte aus den Fachbroschüren und den seit dem Jahr 2001 erschienenen Zeitschriften zusammen und gibt einen kompakten Überblick über alle prüfrelevanten Themen. Die alphabetische Abfolge ermöglicht ein schnelles Auffinden der gesuchten Inhalte.

Die aufgeführten Sachverhalte bzw. Begriffe sind mit Quellen- und Seitenhinweisen auf die Medien versehen, in denen sich dazu weitergehende Informationen finden. So lässt sich auf den ersten Blick erkennen, in welchem Medium und an welcher Stelle das entsprechende Thema näher erläutert wurde. Das vorangestellte Stichwortverzeichnis gibt einen schnellen Überblick über die aufgeführten Begriffe.

Ab der Seite 71 finden Sie ein Inhaltsverzeichnis aller im Jahr 2014 erschienenen Zeitschriften dieser Schriftenreihe.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt		
Vorwort	2	Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung
Abfindungen	6	Belegschaftsrabatte
Abkommen über Soziale Sicherheit	6	Berufsmäßigkeit einer kurzfristigen Beschäftigung
Abrechnungszeitraum	6	Beschäftigung
Aktionäre einer AG	6	Berufsmäßigkeit osteuropäischer Saisonarbeitskräfte
Allgemeiner und ermäßigter Beitragssatz	6	Beschäftigte/Personen in Berufsausbildung
Allgemeinverbindlicher Tarifvertrag	7	Beschäftigung im privaten Haushalt
Altersrenten	7	Beschäftigung von Studierenden
Altersteilzeitarbeit	8	Beschäftigungsgesellschaft
Amateursportler	9	Beschäftigungszeit
Anhörung	9	Beschäftigungsverhältnis
Arbeitgeberseitige Leistungen bei Bezug von Sozialleistungen	9	Beschäftigungszeiten ohne Arbeitsentgelt und ohne Entgeltersatzleistungen
Arbeitnehmerüberlassung	10	Betriebliche Altersversorgung
Arbeitsentgelt	10	Betriebsprüfung
Aufbewahrungsfristen	10	Betriebsveranstaltung
Aufschiebende Wirkung	10	Bezugsgröße
Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen	11	Blockmodell
Ausgleichsvereinigungen	11	Bundesfreiwilligendienst
Ausgleichsverfahren U1	11	Clearingstelle
Ausgleichsverfahren U2	11	Dienstwagen
Auskunftspflicht des Arbeitgebers	12	Direktversicherungen
Aussetzung der Vollziehung	12	Direktzusage/Unterstützungskasse
Ausstrahlung	12	Dozenten/Lehrbeauftragte
Beamte	12	EG-Verordnung
Beanstandungsschutz	13	Ehrenbeamte
Bedingter Vorsatz	13	Einmalzahlung
Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf Antrag	14	Einstrahlung
Behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen	14	Einzugsstelle
Beitragsbemessungsgrenze	15	Elternzeit
Beitragsgruppen	15	Entgeltumwandlung aus Wertguthaben
Beitragsnachweis	15	Entgeltumwandlung für betriebliche Altersversorgung
Beitragstragung	16	Entgeltunterlagen
Beitragszuschlag für Kinderlose	16	

Entsendebescheinigung/Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften	31	Jahresarbeitsentgeltgrenze (Krankenversicherung)	42
Entsendung	31	Jobsharing	42
Entstehungsprinzip	31	Jugendliche in Fürsorge- und Pflegeanstalten	43
Erholungsbeihilfe	32	Jugendfreiwilligendienste	43
Erstattung von Beiträgen	32		
<hr/>			
Fahrtenbuch	32	Künstlersozialabgabe	43
Fälligkeit	33	Kurzarbeit	43
Fälligkeit der Beiträge im privaten Haushalt	33	Kurzfristige Beschäftigung	43
Familienpflegezeit	33		
Flexible Arbeitszeit	34	Leiharbeitnehmer	44
Frachtführer	35	„Limited“ oder „Ltd.“	44
Freie Berufe	35	Lohnabzüge	45
Freie Mitarbeit/Honorarkraft	35	Lohnnachweis für Unfallversicherung	45
Freistellungsphase	35		
Freiwilliges soziales/ökologisches Jahr	36	Märzklausel	46
<hr/>		Meldetatbestände	46
Gelegentliche Auftragserteilung –		Meldungen	46
Künstlersozialabgabe	36	Meldungen für geringfügig Beschäftigte	47
Geringfügig entlohnte Beschäftigung	36	Meldungen im automatisierten Verfahren	47
Geringverdiengrenze	37	Mindestlohn	47
Gesamtsozialversicherungsbeitrag	37	Minijob	48
Geschäftsführer einer GmbH	38	Minijob-Zentrale	48
Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft	38	Mitglieder einer Genossenschaft	48
Gesellschafter einer GmbH	38	Mitglieder von Vereinen	48
Gesellschafter einer KG	39		
Gesellschafter einer OHG	39	Nachzahlung von Arbeitsentgelt	48
Gleitzone	39	Nettolohnvereinbarung	49
<hr/>		Netto-Sozialleistungen	49
Haushaltsscheck	40	Nutzungsvorteil privat genutzter	
Hemmung der Verjährung	40	Dienstwagen	49
Hinzuverdienstgrenze	40		
<hr/>		Ordentliche Studierende	50
Insolvenz	41		
Insolvenzgeldumlage	41	Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung	50
Insolvenzsicherung von Wertguthaben	42	Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung	51
<hr/>		Pauschalbesteuerung nach	
		§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG	51

Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG	51	Unständig Beschäftigte	62
Pauschsteuer	52	Unterstützungskasse	63
Pensionskasse und Pensionsfonds	52	Unverfallbarkeit von Anwartschaften	63
Provisionen	53		
Prüfberichte der Finanzbehörden	53	Verbot nachteiliger Vereinbarungen	63
Rahmenarbeitsvertrag	53	Verjährung von Beitragsansprüchen	63
Regelaltersgrenze	54	Verjährung von Erstattungsansprüchen	63
Reisekosten	54	Verpflegungsmehraufwendungen	64
Rentenbezieher	55	Versicherungsfreiheit nach Erreichen der Regelaltersgrenze	64
Sabbatjahr	55	Verwaltungsakt	64
Sachbezüge	55	Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit	65
Saison-Kurzarbeitergeld	55	Verzinsung des Erstattungsanspruchs	66
Säumniszuschläge	56	Vorsitzende von kommunalen Zweckverbänden	66
Schätzung von Arbeitsentgelten	56	Vorstandsmitglieder einer AG	66
Schüler	56	Vorstandsmitglieder von Genossenschaften	66
Schwerbehinderte Menschen in Ausbildungsstätten	56	Vorstandsmitglieder von Vereinen	67
Selbstständige mit nur einem Auftraggeber	56	Wehrübung	67
Sozialversicherungsausweis	57	Werkstudentenprivileg	67
Statusfeststellungsverfahren	57	Wertguthabenvereinbarung	67
Steuerfreie SFN-Zuschläge	58	Wiedereingliederung in das Erwerbsleben	68
Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten	58	Zahlungspflichtiger bei Sozialversicherungsbeiträgen	68
Stiller Gesellschafter	59	Zuflussprinzip	68
Störfall	59	Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld	69
Strafgefangene/Sicherungsverwahrte	59	Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung	69
Streik	60		
Stundung	60	Gesamtinhaltsverzeichnis Zeitschrift summa summarum 2014	71
Summenbeitragsbescheid	60	Impressum	73
Summenfelder-Modell	60		
SV-Luft	61		
Telearbeit	61		
Trinkgelder	61		
Übungsleiter	61		
Unbezahlter Urlaub	62		

Abfindungen

Abfindungen, die als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt werden, unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Sofern es sich jedoch um die Abgeltung vertraglicher Ansprüche handelt, die bis zum Zeitpunkt der Auflösung erlangt wurden, oder um Ausgleichszahlungen wegen Verringerung der Arbeitszeit, der Umsetzung in einen anderen Betriebsteil oder auf einen schlechter bezahlten bzw. geringer qualifizierten Arbeitsplatz oder wegen Rückführung auf die tarifliche Einstufung bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses, unterliegen diese der Beitragspflicht.

Versicherung, S. 62

Abkommen über Soziale Sicherheit

Mit folgenden Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bestehen bilaterale Abkommen über Soziale Sicherheit: Australien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Chile, Volksrepublik China, Indien, Israel, Japan, Kanada und Quebec, Kosovo, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Südkorea, Türkei, Tunesien, USA.

Beiträge, S. 6

Abrechnungszeitraum

Der Abrechnungszeitraum für die Entgeltabrechnung ist grundsätzlich der Kalendermonat. Stimmt der betriebliche Abrechnungszeitraum nicht mit dem Kalendermonat überein, dann hat gegebenenfalls – insbesondere bei Abrechnungen über den Jahreswechsel hinaus – eine Aufteilung in zwei Abrechnungszeiträume zu erfolgen.

Versicherung, S. 46

Aktionäre einer AG

Aktionäre einer AG sind bei Ausübung einer Beschäftigung für die AG sozialversicherungspflichtig, da sie regelmäßig keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke einer AG ausüben.

Beiträge, S. 8

Allgemeiner und ermäßigter Beitragssatz

Für die Beitragsberechnung in der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es einen allgemeinen Beitragssatz in Höhe von 14,6 % und einen ermäßigten Beitragssatz in Höhe von 14,0 %. Die Beitragssätze sind für alle Träger der gesetzlichen Krankenversicherung einheitlich durch Gesetz fest-

gelegt worden. Der ermäßigte Beitragssatz (§ 243 SGB V) gilt für Mitglieder, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben.

Allgemeinverbindlicher Tarifvertrag

Tarifvertraglich festgelegte Löhne und Gehälter sind auch für nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindlich, sofern es sich um einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag handelt. Die Berechnung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge hat in diesen Fällen selbst dann nach den tariflich festgelegten Löhnen und Gehältern zu erfolgen, wenn tatsächlich untertariflich (z. B. infolge eines zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarten Verzichts) gezahlt wird, es sei denn, der Tarifvertrag lässt einen Verzicht zu. Seit dem 1. Januar 2003 gilt dies nicht mehr für Einmalzahlungen. Diese sind seitdem nur dann beitragspflichtig, wenn sie tatsächlich ausgezahlt werden (siehe Einmalzahlung, S. 28).

Altersrenten

Es gibt in der gesetzlichen Rentenversicherung folgende Arten von Altersrenten:

- die Regelaltersrente
- die Altersrente für langjährig Versicherte
- die Altersrente für besonders langjährig Versicherte (ab dem Jahr 2012)
- die Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (nur für Geburtsjahrgänge 1951 und älter)
- die Altersrente für Frauen (nur für Geburtsjahrgänge 1951 und älter)
- die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

Bei allen Altersrenten ist die Rentenberechnungsformel gleich. Unterschiede gibt es jedoch hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen, des frühestmöglichen abschlagsfreien Rentenbeginns und des frühestmöglichen Rentenbeginns mit Abschlägen.

A

Versicherung, S. 41
Beiträge, S. 46
Zeitschrift 6/10, S. 6

Altersteilzeitarbeit

Altersteilzeitarbeit liegt vor, wenn Arbeitnehmer,

- das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- aufgrund einer Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber, die sich zumindest auf die Zeit bis zu einem Anspruch auf Altersrente erstreckt, ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (im Blockmodell durchschnittlich) vermindert haben,
- weiterhin versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) sind und
- innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage aufgrund einer Beschäftigung oder einer Entgeltersatzleistung, Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II oder eines Krankentagegeldes von einem privaten Versicherungsunternehmen der Versicherungspflicht nach dem SGB III oder aufgrund einer Beschäftigung der Versicherungspflicht nach den Vorschriften eines EU/EWR-Mitgliedsstaates oder der Schweiz unterstanden.

Weitere Voraussetzungen sind, dass der Arbeitgeber aufgrund eines Tarifvertrags, einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer

- das Regelarbeitsentgelt um mindestens 20 % aufstockt, wobei die Aufstockung auch weitere Entgelbestandteile umfassen kann, und
- zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge mindestens in der Höhe des Beitrags zahlt, der auf 80 % des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze (§§ 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AltTZG).

Als Regelarbeitsentgelt nach Maßgabe des Altersteilzeitgesetzes ist grundsätzlich das laufende sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt unter Berücksichtigung der

A

Hälften der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit zugrunde zu legen.

Der Aufstockungsbetrag ist steuer- und beitragsfrei.

Versicherung, S. 30
Zeitschrift 3/12, S. 14
Zeitschrift 5/14, S. 4, 6

Amateursportler

Amateursportler können grundsätzlich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu ihrem Verein stehen. Ein Beschäftigungsverhältnis liegt grundsätzlich nicht vor, wenn die für den Trainings- und Spieleinsatz gezahlten Vergütungen lediglich die mit der Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen ersetzen. Im Sinne einer Vereinfachungsregelung haben sich die Spaltenorganisationen der Sozialversicherung darauf verständigt, dass bei Zahlungen bis monatlich 200 Euro (in Anlehnung an die Regelung des § 3 Nr. 26 EStG) widerlegbar vermutet wird, dass keine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht und daher keine sozialversicherungsrechtlich relevante Beschäftigung ausgeübt wird. Prämien für besondere Leistungserfolge (z. B. „Siegprämien“) sind dabei vorausschauend einzurechnen. Im Einzelfall kann auch bei höheren Zahlungen aus besonderen Gründen (z. B. bei hohen Transportkosten) ein Beschäftigungsverhältnis zu verneinen sein, wie umgekehrt auch bei Zahlungen unterhalb des Grenzbetrags ein Beschäftigungsverhältnis angenommen werden muss, wenn die Vergütung eben nicht nur zur sportlichen Motivation oder zur Vereinsbindung gewährt wird.

Zeitschrift 5/09, S. 8

Anhörung

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (§ 24 Abs. 1 SGB X).

Beiträge, S. 13

Arbeitgeberseitige Leistungen bei Bezug von Sozialleistungen

Für Zeiten des Bezugs von Sozialleistungen gewährte Arbeitgeberseitige Leistungen (z. B. Zuschüsse zum Krankengeld bzw. Verletzten- oder Übergangsgeld oder zum Krankentagegeld privat Versicherter, Sachbezüge wie etwa Kost, Wohnung und private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen, Firmen- und Belegschaftsrabatte, vermögenswirk-

same Leistungen, Kontoführungsgebühren, Zinsersparnisse aus verbilligten Arbeitgeberdarlehen, Telefonzuschüsse, Prämien für Direktversicherungen) gelten nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, soweit sie zusammen mit der Sozialleistung das vorher erzielte maßgebende Nettoarbeitsentgelt um nicht mehr als 50 Euro monatlich übersteigen.

Arbeitnehmerüberlassung

Siehe Leiharbeitnehmer, S. 44

Versicherung, S. 10

Beiträge, S. 34

Zeitschrift 4/13, S. 8

Arbeitsentgelt

Zum Arbeitsentgelt gehören alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf diese Einnahmen besteht und unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus dem Beschäftigungsverhältnis oder im Zusammenhang damit erzielt werden.

Aufbewahrungsfristen

Nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften besteht die Pflicht für die Aufbewahrung von Entgeltunterlagen bis zum Ablauf des auf die letzte Betriebsprüfung folgenden Kalenderjahres.

Versicherung, S. 17

Aufschiebende Wirkung

Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Die geforderten Gesamtsozialversicherungsbeiträge sind daher innerhalb der mitgeteilten Zahlungsfrist trotz Widerspruch zu zahlen (jedoch Aussetzung der Vollziehung, S. 12).

Eine Ausnahme gilt für Widersprüche gegen Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund im Rahmen eines Anfrageverfahrens nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB IV, dass eine Beschäftigung vorliegt (sogenannte Statusentscheidungen). Diese haben nach § 7a Abs. 7 Satz 1 SGB IV aufschiebende Wirkung. Das hat zur Folge, dass zunächst keine Gesamtsozialversicherungsbeiträge zu zahlen und keine Meldungen zu erstatten sind.

Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen

Nach § 3 Nr. 12 EStG i. V. m. R 3.12 LStR sind Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienstleistende ehrenamtlich tätige Personen in folgendem Umfang steuerfrei:

- 1/3 der Aufwandsentschädigung, mindestens 200 Euro monatlich, wenn die Anspruchsberechtigten und der (Höchst)-Betrag durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt sind,
- 200 Euro monatlich, wenn die Anspruchsberechtigten und der (Höchst)-Betrag nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt sind.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen zählen nach § 14 Abs. 1 S. 3 SGB IV nicht zum Arbeitsentgelt.

Ausgleichsvereinigungen

Mit Zustimmung der Künstlersozialkasse können die zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten eine Ausgleichsvereinigung bilden, die ihre Verpflichtungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz übernimmt.

Ausgleichsverfahren U1

Die Krankenkassen erstatten denjenigen Arbeitgebern, die in der Regel nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen (ohne die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten), bis zu 80 % des von ihnen bei Arbeitsunfähigkeit oder während Rehabilitationsmaßnahmen fortgezahlten Arbeitsentgelts zuzüglich der darauf entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Die Arbeitgeber zahlen dafür eine Umlage.

Ausgleichsverfahren U2

Die Krankenkassen erstatten den Arbeitgebern in vollem Umfang den während der Schutzfristen gezahlten Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Mutterschutzgesetz sowie das bei Beschäftigungsverboten nach § 11 Mutterschutzgesetz gezahlte Arbeitsentgelt einschließlich darauf entfallender Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Die Arbeitgeber zahlen dafür eine Umlage.

Auskunftspflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat dem zuständigen Sozialleistungsträger oder dem prüfberechtigten Rentenversicherungsträger bzw. der zuständigen Einzugsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Auskunftspflicht umfasst die Art und Dauer der Beschäftigung, den Beschäftigungsort und das Arbeitsentgelt. Der Arbeitgeber muss über alle für die Erhebung der Beiträge notwendigen Tatsachen informieren.

Außerdem muss der Arbeitgeber auf Aufforderung die Geschäftsbücher, Listen oder andere Unterlagen vorlegen, aus denen die Angaben über die Beschäftigung hervorgehen. Die Einsicht kann in der Regel nach seiner Wahl entweder während der Betriebszeit in seinen eigenen Geschäftsräumen oder in den Geschäftsräumen der prüfenden Stelle (§ 98 SGB X) erfolgen.

Beiträge, S. 26

Aussetzung der Vollziehung

Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Die Vollziehung des Beitragsbescheids kann jedoch auf Antrag ausgesetzt werden. Wird dem Antrag entsprochen, müssen nachgeforderte Beiträge bis zur Entscheidung in der Hauptsache nicht gezahlt werden. Die Aussetzung der Vollziehung wird im Regelfall mit der Auflage verbunden, dass im Fall einer späteren Zahlung eine Verzinsung zu erfolgen hat.

Versicherung, S. 62
Zeitschrift 2/12, S. 4

Ausstrahlung

Wird ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber für begrenzte Zeit zur Arbeitsleistung ins Ausland entsandt, so unterliegt er unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin dem deutschen Sozialversicherungsrecht (siehe Entsendung, S. 31).

Versicherung, S. 81

Beamte

Beamte (auch Richter und Soldaten) sind im Beamtenverhältnis versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Das gilt auch für sonstige beamtenähnlich Beschäftigte.

Bei Ausübung einer Zweitbeschäftigung (außerhalb des Beamtenverhältnisses) ist der Beamte in der Krankenversicherung grundsätzlich versicherungsfrei. Sofern sich Beamte freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern, unterliegen sie der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung.

In der Rentenversicherung besteht Versicherungsfreiheit aufgrund des Status als Beamter für eine weitere Beschäftigung nur dann, wenn sich die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft ausdrücklich auch auf die weitere Beschäftigung erstreckt. Im Übrigen ist die weitere Beschäftigung gesondert zu beurteilen, so dass gegebenenfalls auch aus anderen Gründen Versicherungsfreiheit bestehen kann.

In der Arbeitslosenversicherung gilt die Versicherungsfreiheit als Beamter nicht für etwaige Zweitbeschäftigungen.

Beanstandungsschutz

Sind Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung innerhalb der Verjährungsfrist trotz Fehlens der Versicherungspflicht nicht spätestens bei der nächsten Betriebsprüfung beanstandet worden, ist eine Beanstandung ausgeschlossen, wenn der Versicherte nach § 45 Abs. 2 SGB X auf die Rechtmäßigkeit der Beitragsentrichtung vertrauen konnte und dieses Vertrauen schutzwürdig ist. Beiträge, die nicht mehr beanstandet werden können, gelten als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge. Auf den Beanstandungsschutz kann der Arbeitnehmer auch (gegebenenfalls teilweise) verzichten (§ 26 Abs. 1 SGB IV).

Nach Ablauf der Verjährungsfrist gelten zu Unrecht entrichtete Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nach § 26 Abs. 1 Satz 3 SGB IV generell als zu Recht entrichtet.

Beiträge, S. 22

Bedingter Vorsatz

Bei einer unterlassenen Beitragsentrichtung handelt der Arbeitgeber bedingt vorsätzlich, wenn er seine Beitragspflicht für möglich gehalten, es aber billigend in Kauf genommen hat, dass die fälligen Beiträge nicht abgeführt

werden. Der bedingte Vorsatz ist eine abgeschwächte Unterform des Vorsatzes.

Ist ein Arbeitgeber hinsichtlich der versicherungs- und beitragsrechtlichen Beurteilung einer Erwerbstätigkeit unsicher, kann er die Entscheidung einer fachkundigen Stelle (Einzugsstelle bzw. Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund) einholen. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts vom 9. November 2011 (B 12 R 18/09 R) kann der Verzicht auf einen entsprechenden Antrag vorwerfbar im Sinne des (bedingten) Vorsatzes sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein derart eindeutiger Fall einer abhängigen Beschäftigung und somit einer nur scheinbaren Selbstständigkeit vorliegt, dass dies zu erkennen auch vom Arbeitgeber als juristischem Laien erwartet werden musste.

- [Beiträge, S. 54](#)
- [Versicherung, S. 20](#)
- [Zeitschrift 1/13, S. 4, 13](#)
- [Zeitschrift 4/13, S. 10](#)
- [Zeitschrift 1/14, S. 12](#)
- [Zeitschrift 2/14, S. 10](#)
- [Zeitschrift 6/14, S. 9](#)

[Versicherung, S. 53](#)

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf Antrag

Für bestimmte im Sozialgesetzbuch genannte Personengruppen ist auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht möglich. Von der Möglichkeit können z. B. Mitglieder berufständischer Versorgungseinrichtungen oder Gewerbetreibende in Handwerksbetrieben nach 18-jähriger Pflichtbeitragsleistung Gebrauch machen.

Auch geringfügig entlohnt Beschäftigte können sich auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Behinderte Menschen in geschützten Einrichtungen

Die Beschäftigung von behinderten Menschen in geschützten Einrichtungen (Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten, Anstalten und Heime) unterliegt der Versicherungspflicht in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Auf Art und Dauer der Beschäftigung sowie auf die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Arbeitsleistung kommt es nicht an. Unerheblich ist auch, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Arbeitsentgelt gezahlt wird.

Hingegen ist dieser Personenkreis gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB III grundsätzlich versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung. Dies gilt allerdings nach § 26 Abs. 1 Nr. 1

B

SGB III nicht für Jugendliche, die in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 35 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll, sowie für Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen.

Beiträge, S. 10
Zeitschrift 6/11, S. 5
Zeitschrift 1/12, S. 4

Beitragsbemessungsgrenze

Die Beiträge werden von einem Arbeitsentgelt bis zur Höhe der für den Abrechnungszeitraum geltenden Beitragsbemessungsgrenze erhoben. Die Beitragsbemessungsgrenze wird jährlich im Voraus für das nächste Kalenderjahr festgesetzt. Sie beträgt 2015 in der Kranken- und Pflegeversicherung monatlich 4.125 Euro (einheitlich in den alten und neuen Bundesländern). In der Renten- und Arbeitslosenversicherung beträgt die Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern monatlich 6.050 Euro (knappschaftliche Rentenversicherung: 7.450 Euro) und in den neuen Bundesländern 5.200 Euro (knappschaftliche Rentenversicherung: 6.350 Euro).

Meldungen, S. 34

Beitragsgruppen

Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund der versicherungsrechtlichen Beurteilung der Arbeitnehmer in den einzelnen Versicherungszweigen. Die Zusammenführung der Gesamtbeträge erfolgt im Beitragsnachweis getrennt nach Beitragsgruppen. Die Beitragsgruppen sind in den Meldungen mit einem vierstelligen nummerischen Schlüssel zu versehen. In der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung ist die für den jeweiligen Arbeitnehmer entsprechende Ziffer anzugeben.

Beiträge, S. 25
Zeitschrift 6/13, S. 14, 15

Beitragsnachweis

Der Arbeitgeber weist gegenüber der jeweils zuständigen Einzugsstelle die Beiträge aller Beschäftigten für den Abrechnungszeitraum – getrennt nach Beitragsgruppen – nach. Der Beitragsnachweis enthält die Summe der Beiträge aus den einzelnen Beitragsabrechnungen.

Beitragsnachweise gelten für Vollstreckungsmaßnahmen der Einzugsstellen als Leistungsbescheide. Es bedarf also keines vollstreckbaren Titels.

Beiträge, S. 20

Beitragstragung

Von dem Grundsatz, dass Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Beschäftigten zu tragen sind, gibt es insbesondere folgende Ausnahmen:

- Der Beitragsszuschlag für Kinderlose zur Pflegeversicherung in Höhe von 0,25 % ist allein vom Beschäftigten zu tragen.
- Für Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze von 325 Euro im Monat nicht übersteigt, trägt der Arbeitgeber die Beiträge allein.
- Für versicherungspflichtige geringfügig Beschäftigte sind vom Arbeitgeber Beiträge in Höhe von 15% zu tragen; den restlichen Beitragstragungssatzteil trägt der Arbeitnehmer.
- Bei einem Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone von 450,01 bis 850 Euro ermäßigt sich gegebenenfalls der Arbeitnehmeranteil (siehe Gleitzone, S. 39).
- Der einkommensabhängige Zusatzbeitrag, den eine Krankenkasse gegebenenfalls von ihren Mitgliedern verlangt (siehe Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung, S. 69) ist vom Arbeitnehmer alleine zu tragen.

Beiträge, S. 9

Beitragsszuschlag für Kinderlose

In der gesetzlichen Pflegeversicherung zahlen kinderlose Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres einen Beitragsszuschlag in Höhe von 0,25 %. Zur Vermeidung des Beitragsszuschlags haben Eltern von leiblichen Kindern, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkindern ihre Elterneigenschaft nachzuweisen. Ausgenommen vom Beitragsszuschlag für Kinderlose sind Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren wurden, sowie Bezieher von Arbeitslosengeld II (§ 55 Abs. 3 Satz 7 SGB XI).

Den Beitragsszuschlag tragen die Beschäftigten allein (§§ 58, 59 SGB XI). Er wird vom Arbeitgeber als Bestandteil des

Gesamtsozialversicherungsbeitrags abgeführt (§ 60 Abs. 5 SGB XI).

Beitragszuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung

Privat krankenversicherte Arbeitnehmer haben einen Anspruch auf Zahlung eines Beitragszuschusses durch den Arbeitgeber, wenn in der gesetzlichen Krankenversicherung wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze Versicherungsfreiheit besteht, eine Versicherungspflicht wegen Vollendung des 55. Lebensjahres nicht mehr begründet werden kann oder eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht erfolgt ist. Voraussetzung für den Beitragszuschuss ist, dass der Arbeitnehmer im Falle einer Krankheit Vertragsleistungen vom privaten Krankenversicherungsunternehmen beanspruchen kann, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.

Der Beitragszuschuss beträgt die Hälfte des Betrages, der für den Arbeitnehmer aufzuwenden wäre, wenn er in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig wäre, höchstens jedoch die Hälfte des tatsächlichen Beitrages für die private Krankenversicherung.

Bei der Bemessung des Beitragszuschusses sind auch die Aufwendungen für die privat krankenversicherten Angehörigen zu berücksichtigen, wenn diese im Falle der Versicherungspflicht des Arbeitnehmers in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert wären. Zu beachten ist aber, dass dies nicht für gesetzlich versicherte Angehörige gilt. Erhält ein Arbeitnehmer einen Beitragszuschuss, bei dessen Höhe die Beitragsaufwendungen für einen Angehörigen zu einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung berücksichtigt werden, so stellt der auf den Beitragsanteil des Angehörigen entfallende Anteil des Beitragszuschusses steuerpflichtigen Arbeitslohn undbeitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung dar.

Freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versiche-

rungsfrei sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber einen Zu- schuss zum Krankenversicherungsbeitrag. Er bemisst sich nach der Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Pflegeversicherungsbe- trag zur gesetzlichen Pflegekasse wird ebenfalls zur Hälfte bezuschusst (gegebenenfalls ohne den Beitragszuschlag für Kinderlose).

Beiträge, S. 44**Belegschaftsrabatte**

Unentgeltliche oder verbilligte Waren bzw. Dienstleistun- gen, die der Beschäftigte von seinem Arbeitgeber erhält, sind geldwerte Vorteile. Nach § 8 Abs. 3 EStG sind diese Zuwendungen bis zur Höhe von 1.080 Euro im Kalender- jahr steuerfrei und bei zusätzlicher Zahlung auch kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

Versicherung, S. 73**Berufsmäßigkeit einer kurzfristigen Beschäftigung**

Eine Beschäftigung, die innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate/90 Kalendertage oder insgesamt 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus begrenzt ist, ist dann nicht wegen Kurz- fristigkeit versicherungsfrei, sondern grundsätzlich ver- sicherungspflichtig, wenn sie berufsmäßig oder im Rahmen einer Dauerbeschäftigung ausgeübt wird und das Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt. Berufsmäßigkeit ist anzunehmen, wenn sie für den die Beschäftigung ausübenden Arbeitnehmer nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist (BSG, Urteil v. 28. Oktober 1960, 3 RK 31/56). Davon ist z. B. regelmäßig auszugehen, wenn im Laufe eines Kalenderjahres mehr als drei Monate oder 70 Arbeits- tage solche Beschäftigungen ausgeübt werden, der Beschäf- tigte zuletzt arbeitslos gemeldet war, die Beschäftigung während der Zeit eines unbezahlten Urlaubs ausgeübt wurde oder bei zeitlich befristeten Überbrückungs-Beschäf- tigungen zwischen der Schulentlassung und der ersten Auf- nahme einer Dauerbeschäftigung oder dem Beginn einer Ausbildung.

Berufsmäßigkeit osteuropäischer Saisonarbeitskräfte

Zur Prüfung der Berufsmäßigkeit osteuropäischer Saison- arbeitskräfte haben die Spaltenorganisationen der Sozial-

versicherung einen bundeseinheitlichen Fragebogen entwickelt. Der Vordruck ist zweisprachig; er existiert in einer polnischen, tschechischen, slowakischen, kroatischen, slowenischen, ungarischen, bulgarischen und rumänischen Version.

Versicherung, S. 11

Beiträge, S. 6

Zeitschrift 4/09, S. 15

Beschäftigte/Personen in Berufsausbildung

Zu ihrer Berufsausbildung beschäftigte Personen (Auszubildende, Volontäre, Vor- und Nachpraktikanten, Teilnehmer an dualen Studiengängen) sind in allen Zweigen der Sozialversicherung nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige versicherungspflichtig, und zwar auch dann, wenn kein Arbeitsentgelt gezahlt wird. Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung.

Beiträge, S. 54

Meldungen, S. 45

Zeitschrift 2/14, S. 13

Beschäftigung im privaten Haushalt

Eine Beschäftigung im privaten Haushalt liegt nach § 8a Satz 2 SGB IV vor, wenn diese durch einen privaten Haushalt begründet ist und die Tätigkeit sonst gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt wird (z. B. die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung, die Gartenpflege sowie die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken und alten Menschen sowie pflegebedürftigen Personen).

Versicherung, S. 78

Zeitschrift 5/10, S. 4

Beschäftigung von Studierenden

Studierende, die eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausüben, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Eine Ausnahme gilt für Personen, die während der Dauer eines Studiums ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum ableisten. Ein solches Praktikum ist nach § 5 Abs. 3 SGB VI rentenversicherungsfrei.

In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sind hingegen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V und § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III Beschäftigungen, die neben dem Studium ausgeübt werden, versicherungsfrei, falls das Studium weiter-

hin das Erscheinungsbild prägt (= ordentliche Studierende). Davon ist grundsätzlich auszugehen, wenn die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt. Beschäftigungen, die ordentliche Studierende in den Semesterferien ausüben, sind – unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit – in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei (siehe Ordentliche Studierende, S. 50).

Beschäftigungsgesellschaft

Zur Vermeidung von anzeigenpflichtigen Entlassungen im Sinne von § 17 Abs. 1 Kündigungsschutzgesetz können Arbeitnehmer in sogenannte betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheiten zusammengefasst werden. Ziel dieser Beschäftigungsgesellschaften ist – neben der Vermeidung von Entlassungen – die Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Anstellung.

Beschäftigungsort

Beschäftigungsort ist nach § 9 SGB IV der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird.

Ist eine feste Arbeitsstätte errichtet, so ist diese auch dann maßgebend, wenn einzelne Arbeiten außerhalb der festen Arbeitsstätte ausgeübt werden. Sind Personen bei einem Arbeitgeber an mehreren festen Arbeitsstätten beschäftigt, gilt als Beschäftigungsort die Arbeitsstätte, in der sie überwiegend beschäftigt sind.

Erstreckt sich eine feste Arbeitsstätte über den Bezirk mehrerer Gemeinden, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem die Arbeitsstätte ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Ist eine feste Arbeitsstätte nicht vorhanden und wird die Beschäftigung an verschiedenen Orten ausgeübt, gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem der Betrieb seinen Sitz hat. Leitet eine Außenstelle des Betriebs die Arbeiten unmittelbar, ist der Sitz der Außenstelle maßgebend.

Bei Entsendung ins Ausland gilt der bisherige Beschäftigungsort als fortbestehend. Ist ein solcher nicht vorhanden,

Versicherung, S. 8
Beiträge, S. 6
Zeitschrift 4/14, S. 5
Zeitschrift 5/14, S. 4

gilt als Beschäftigungsort der Ort, an dem der Betrieb, von dem der Beschäftigte entsandt wird, seinen Sitz hat.

Beschäftigungsverhältnis

Eine der Voraussetzungen für die Sozialversicherungspflicht von Arbeitnehmern ist das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses. Hierunter versteht man ein nichtselbstständiges Arbeitsverhältnis einschließlich einer Beschäftigung zur Berufsausbildung. Verrichtet ein Arbeitnehmer bei demselben Arbeitgeber gleichzeitig mehrere Beschäftigungen, so ist – ohne Rücksicht auf die arbeitsvertragliche Gestaltung – von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis auszugehen.

Das Beschäftigungsverhältnis unterscheidet sich vom Rechtsverhältnis eines selbstständigen Dienst- oder Werkvertragsnehmers durch den Grad der persönlichen Abhängigkeit bei der Erledigung der Dienst- oder Werkleistung. Arbeitnehmer ist, wer weisungsgebunden vertraglich geschuldete Leistungen im Rahmen einer von seinem Vertragspartner bestimmten Arbeitsorganisation erbringt. Der hinreichende Grad persönlicher Abhängigkeit zeigt sich jedoch nicht nur daran, dass der Beschäftigte einem Direktionsrecht seines Vertragspartners unterliegt, welches Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer, Ort oder sonstige Modalitäten der zu erbringenden Leistung betreffen kann. Sie kann sich auch aus einer detaillierten und den Freiraum für die Erbringung der geschuldeten Leistung stark einschränkenden rechtlichen Vertragsgestaltung oder tatsächlichen Vertragsdurchführung ergeben. Selbstständig ist im Allgemeinen, wer unternehmerische Entscheidungsfreiheit genießt, ein unternehmerisches Risiko trägt sowie unternehmerische Chancen wahrnimmt und hierfür Eigenwerbung betreiben kann.

Maßgeblich für die Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit ist das Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich Zulässigen tatsächlich vollzogen wird (siehe Verbot nachteiliger Vereinbarungen, S. 63). Die sich aus vertraglichen Vereinbarungen (z. B. Gesellschaftsvertrag einer GmbH) und

gegebenenfalls gesetzlichen Vorgaben (z. B. GmbHG) ergebende Rechtsmacht ist daher für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung bedeutsam, auch wenn sie tatsächlich nicht ausgeübt wird.

Beiträge, S. 14

Beschäftigungszeiten ohne Arbeitsentgelt und ohne Entgeltersatzleistungen

Während der Zeiten einer Arbeitsunterbrechung ohne Arbeitsentgelt und ohne Entgeltersatzleistung (z. B. unbezahlter Urlaub und unentschuldigtes Fehlen) besteht nach § 7 Abs. 3 SGB IV das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis längstens bis zu einem Monat weiter. Das gilt auch bei rechtswidrigem Streik und rechtmäßigem Arbeitskampf (Streik und Aussperrung). Im Fall eines rechtmäßigen Arbeitskampfs bleibt darüber hinaus die Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung bis zu dessen Beendigung erhalten.

Die Beiträge aus dem konkret erzielten Arbeitsentgelt bis zur Arbeitsunterbrechung werden unter Berücksichtigung des vollen Entgeltabrechnungszeitraums berechnet. Es gilt die ungekürzte Beitragsbemessungsgrenze, weil die Zeit nach § 7 Abs. 3 SGB IV dem Grunde nach eine beitragspflichtige Zeit ist (= SV-Tage). Bei der Entgeltmeldung ist das erzielte Arbeitsentgelt auf den gesamten Zeitraum (einschließlich der Arbeitsunterbrechung bis zu einem Monat) zu beziehen.

Beiträge, S. 38
Zeitschrift 2/12, S. 6

Betriebliche Altersversorgung

In der betrieblichen Altersversorgung gibt es fünf Durchführungswege. Das sind:

- Direktusage (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BetrAVG)
- Unterstützungskasse (§ 1b Abs. 4 BetrAVG)
- Direktversicherung (§ 1b Abs. 2 BetrAVG)
- Pensionskasse (§ 1b Abs. 3 BetrAVG)
- Pensionsfonds (§ 1b Abs. 3 BetrAVG, § 112 VAG)

(siehe Entgeltumwandlung für betriebliche Altersversorgung, S. 30; Entgeltumwandlung aus Wertguthaben, S. 30; Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG, S. 51)

B

Versicherung, S. 6
Beiträge, S. 26
Zeitschrift 3/14, S. 6
Zeitschrift 4/14, S. 13

Betriebsprüfung

Die Träger der Rentenversicherung prüfen nach § 28p SGB IV bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach dem SGB, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag (= Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosenversicherung) und den Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragzahlungen und der Meldungen. Prüfungen erfolgen mindestens alle vier Jahre.

Die Rentenversicherungsträger prüfen außerdem

- die Zahlung der Insolvenzgeldumlage und den Insolvenzschutz von Wertguthaben,
- die Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie
- die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe.

Arbeitgeber und Steuerberater haben auch die Möglichkeit, die prüfungsrelevanten Daten elektronisch abzugeben (elektronisch unterstützte Betriebsprüfung). Die vom Arbeitgeber übermittelten Daten werden mithilfe einer Prüfsoftware analysiert und die daraus gewonnenen Ergebnisse als Hinweise für die Betriebsprüfung genutzt.

Beiträge, S. 36

Betriebsveranstaltung

Zuwendungen des Arbeitgebers aus Anlass von Betriebsveranstaltungen sind steuerfrei und somit beitragsfrei, wenn sie den üblichen Rahmen nicht übersteigen.

Der übliche Rahmen gilt als nicht überschritten, wenn jährlich nicht mehr als zwei Veranstaltungen durchgeführt werden und soweit die Aufwendungen des Arbeitgebers für den einzelnen Arbeitnehmer 110 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen. Wird der Rahmen des Üblichen überschritten, so ist ab 1. Januar 2015 nur der Teil der Zuwendungen als Arbeitslohn anzusehen, der den Freibetrag von 110 Euro übersteigt. Der Arbeitgeber kann in diesem Fall die steuer-

pflichtigen Zuwendungen an seine Arbeitnehmer pauschal versteuern. Im Falle einer Pauschalversteuerung sind die Zuwendungen in der Sozialversicherung kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.

Beiträge, S. 51
Zeitschrift 2/13, S. 5

Bezugsgröße

Die Bezugsgröße ist eine dynamische Rechengröße, aus der andere Werte abgeleitet werden, die in den einzelnen Sozialversicherungszweigen bedeutsam sind. Die Bezugsgröße orientiert sich am durchschnittlichen Arbeitsentgelt aller Rentenversicherten in den alten Bundesländern des vergangenen Jahres (für 2015 also aus 2013). Sie beträgt 2015 jährlich 34.020 Euro und monatlich 2.835 Euro.

Hier von abweichend wird die Bezugsgröße Ost in Anlehnung an das in den neuen Ländern noch niedrigere Einkommensniveau und die dortige besondere Entgeltdynamik festgesetzt. Sie beträgt 2015 jährlich 28.980 Euro und monatlich 2.415 Euro.

Zeitschrift 6/10, S. 6

Blockmodell

Das Blockmodell ist eine Begrifflichkeit im Rahmen der Regelungen zur Altersteilzeit. Dabei beträgt die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu drei Jahren oder bei Regelungen in einem Tarifvertrag, aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebsvereinbarung oder in einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu sechs Jahren die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Die Arbeitszeitregelungen sehen eine (normale) Arbeitsphase und eine Freistellungsphase vor. Der Arbeitnehmer ist während der gesamten Zeit sozialversicherungspflichtig (siehe Altersteilzeitarbeit, S. 8).

Versicherung, S. 56

Bundesfreiwilligendienst

Die Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst sind in allen Sozialversicherungszweigen versicherungspflichtig.

Versicherung, S. 15
Zeitschrift 1/13, S. 7

Clearingstelle

Statusanfragen zur Klärung, ob bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit eine abhängige sozialversicherungspflichtige Be-

schäftigung vorliegt oder es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt, sind vom Auftraggeber und/oder Auftragnehmer schriftlich an die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund, Postfach, 10704 Berlin, zu richten. Siehe hierzu auch Statusfeststellungsverfahren, S. 57.

Dienstwagen

(siehe Nutzungsvorteil privat genutzter Dienstwagen, S. 49)

Beiträge, S. 37

Direktversicherungen

Die Direktversicherung ist eine Lebensversicherung, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abschließt. Der Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer und überweist die Beiträge direkt an die Versicherungsgesellschaft. Versicherte Person und Leistungsberechtigter ist der Arbeitnehmer.

Wenn im Versicherungsfall nicht ausschließlich eine Kapitalauszahlung, sondern zumindest als Wahlrecht eine Rentenzahlung vorgesehen ist, kommt für Beiträge zu kapitaldeckten Direktversicherungen die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG und Beitragssfreiheit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV in Betracht.

Wenn im Versicherungsfall ausschließlich eine Kapitalauszahlung vorgesehen ist und der Vertrag vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurde, kann der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz erheben (siehe Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG, S. 51). Werden Beiträge zur Direktversicherung nach § 40b EStG pauschal versteuert, so sind sie nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SvEV kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung, wenn sie

- zusätzlich zum laufenden Lohn gezahlt werden oder
- im Fall einer Entgeltumwandlung aus einer Sonderzahlung (z. B. Weihnachtsgeld) finanziert werden.

Beiträge, S. 39

Direktzusage/Unterstützungskasse

Bei der Direktzusage verspricht der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer die Zahlung einer Alters-, Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenversorgung. Im Versorgungsfall hat

der Arbeitnehmer einen direkten Anspruch gegen den Arbeitgeber. Die Unterstützungskasse ist eine rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung. Sie wird durch Zuwendungen der Trägerunternehmen und aus Kapitalerträgen finanziert. Der Arbeitnehmer hat einen Rechtsanspruch auf Versorgungsleistungen nur gegenüber dem Trägerunternehmen.

Versicherung, S. 23**Dozenten/Lehrbeauftragte**

Dozenten/Lehrbeauftragte an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen, Fachschulen, Volkshochschulen, Musikschulen sowie an sonstigen – auch privaten – Bildungseinrichtungen stehen nach den Entscheidungen des Bundessozialgerichts regelmäßig nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu diesen Schulungseinrichtungen, wenn sie mit einer von vornherein zeitlich und sachlich beschränkten Lehrverpflichtung betraut sind, weitere Pflichten nicht zu übernehmen haben und sich dadurch von den fest angestellten Lehrkräften erheblich unterscheiden.

Demgegenüber stehen Lehrer, die insbesondere durch Übernahme weiterer Nebenpflichten in den Schulbetrieb eingegliedert sind und nicht nur stundenweise Unterricht erteilen, in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis.

Selbstständig tätige Dozenten/Lehrbeauftragte unterliegen grundsätzlich der Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.

**Zeitschrift 2/10, S. 2
Zeitschrift 1/11, S. 12
Zeitschrift 3/11, S. 4****EG-Verordnung**

Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 enthalten Regelungen für Personen, die ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union wahrnehmen. Sie legen fest, in welchem Mitgliedstaat diese Personen versichert sind und wohin die Beiträge zu den einzelnen Sozialversicherungszweigen zu zahlen sind. Hierzu hat die Europäische Union folgende Grundprinzipien aufgestellt:

- Arbeitnehmer unterliegen im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses zu einem bestimmten Zeitpunkt immer den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats.
- Grundsätzlich gelten für diese Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.
- Personen, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung ausüben, unterliegen den Rechtsvorschriften des Wohnstaates, wenn sie dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausüben.
- Bei zeitlich befristeten Entsendungen gelten grundsätzlich die Rechtsvorschriften des Staats, in dem das entsendende Unternehmen seinen Sitz hat.

Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 gelten für folgende EU-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern (griechischer Teil). Für die EWR-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen gelten die Verordnungen seit 1. Juni 2012, für die Schweiz seit 1. April 2012.

Versicherung, S. 82

Ehrenbeamte

Kommunale Ehrenbeamte (z. B. ehrenamtliche Bürgermeister) stehen nach der ständigen Rechtsprechung des BSG in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zur Kommune, wenn sie über Repräsentationsfunktionen hinaus dem allgemeinen Erwerbsleben zugängliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung kommt es für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis nicht darauf an, ob die Verwaltungstätigkeit qualitativ und quantitativ überwiegt. Entscheidend ist allein, dass Verwaltungsaufgaben in nicht unerheblichem Umfang wahrgenommen werden und sie als prägend für die Tätigkeit anzusehen sind.

Liegt ein Beschäftigungsverhältnis vor, so ist der steuerpflichtige Teil der Aufwandsentschädigung Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung. Daraus folgt, dass Versicherungspflicht in der Sozialversicherung besteht, sofern die Sozialversicherungsgesetze keine speziellen Ausnahmen vorsehen.

Beiträge, S. 34
Zeitschrift 3/13, S. 14

Einmalzahlung

Gemäß § 23a Abs. 1 Satz 1 SGB IV sind Einmalzahlungen Zuwendungen, die dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind und nicht für die Arbeit in einem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt werden. Es handelt sich hierbei beispielsweise um Bezüge wie Weihnachtsgelder, Urlaubsgelder, Gratifikationen usw. Maßgeblich ist, dass sie in größeren Zeitabständen als monatlich gezahlt werden und gleichzeitig kein laufendes Arbeitsentgelt darstellen. Sie sind grundsätzlich dem Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen, in dem sie ausgezahlt werden. Einmalzahlungen unterliegen allerdings nur der Beitragspflicht, soweit sie zusammen mit den bis zum Ende des Auszahlungsmonats beitragspflichtigen Einnahmen die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze (Jahres-BBG) nicht überschreiten.

Bei Einmalzahlungen zwischen dem 1. Januar und dem 31. März gilt eine besondere Regelung (siehe Märzklausel, S. 46). Nicht als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne des § 23a Abs. 1 Satz 1 SGB IV gelten Zuwendungen, wenn sie

- üblicherweise zur Abgeltung bestimmter Aufwendungen des Beschäftigten, die auch im Zusammenhang mit der Beschäftigung stehen,
- als Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Beschäftigten hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und monatlich in Anspruch genommen werden können,
- als sonstige Sachbezüge oder
- als vermögenswirksame Leistungen

erbracht werden (§ 23a Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

Diese Zuwendungen gelten als laufende Einnahmen und sind daher im Falle einer Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung nicht dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.

Versicherung, S. 62**Einstrahlung**

Wird ein Arbeitnehmer von seinem ausländischen Arbeitgeber für begrenzte Zeit zur Arbeitsleistung in die Bundesrepublik Deutschland entsandt, so entsteht keine Versicherungspflicht nach deutschen Rechtsvorschriften (siehe Entsendung, S. 31).

Versicherung, S. 6**Beiträge, S. 28****Zeitschrift 3/14, S. 9****Einzugsstelle**

Einzugsstellen sind die Krankenkassen, an die der Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzuführen ist. Dies sind die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die landwirtschaftliche Krankenkasse, die Knappschaft als Krankenversicherungsträger und die Ersatzkassen. Einzugsstelle für geringfügig Beschäftigte ist die Minijobzentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (siehe Minijob-Zentrale, S. 48). Nach § 28h Abs. 2 SGB IV entscheidet die Einzugsstelle unter anderem über die Versicherungspflicht und die Beitragshöhe zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (siehe aber auch Statusfeststellungsverfahren, S. 57).

Elternzeit

Für die Dauer der Elternzeit ist der Arbeitnehmer grundsätzlich beitragsfrei versichert. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt unterliegt jedoch der Beitragspflicht; dabei sind die Zeiten der Elternzeit nicht als Sozialversicherungstage zu werten. Übt ein Arbeitnehmer während der Elternzeit eine geringfügige Beschäftigung aus, sind die unter diesem Stichwort genannten Grundsätze zu beachten (siehe Geringfügig entlohnte Beschäftigung, S. 36). Wird eine kurzfristige Beschäftigung ausgeübt, tritt grundsätzlich Sozialversicherungspflicht ein, weil die Tätigkeit während der Elternzeit als berufsmäßig ausgeübt angesehen wird (siehe Berufsmäßigkeit einer kurzfristigen Beschäftigung, S. 18).

Beiträge, S. 48

Entgeltumwandlung aus Wertguthaben

Sieht eine Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV bereits bei ihrem Abschluss vor, dass Wertguthaben für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung verwendet werden, wenn sie wegen

- der Beendigung der Beschäftigung aufgrund verminderter Erwerbsfähigkeit,
- dem Erreichen einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann,
- oder Tod des Beschäftigten

nicht mehr für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden können, gilt dieses Wertguthaben nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (§ 23b Abs. 3a SGB IV). Dies gilt nur noch für Vereinbarungen, die vor dem 14. November 2008 geschlossen wurden.

Beiträge, S. 39

Entgeltumwandlung für betriebliche Altersversorgung

Der Arbeitnehmer kann von seinem Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen – unabhängig von der tatsächlichen Höhe seines Arbeitsentgelts – bis zu 4 % der für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung (2015: 2.904 Euro) durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung (siehe Betriebliche Altersversorgung, S. 22) verwendet werden. Für tarifgebundene Arbeitnehmer besteht der Anspruch auf Entgeltumwandlung nur, wenn und soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder zugelassen ist (§ 17 Abs. 5 BetrAVG).

Zeitschrift 2/10, S. 11

Zeitschrift 3/13, S. 10

Entgeltunterlagen

Der Arbeitgeber ist gemäß § 28f Abs. 1 Satz 1 SGB IV i. V. m. § 8 BVV zur Führung von Entgeltunterlagen verpflichtet.

Diese sind so zu gestalten, dass sie innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Entgeltabrechnungen des Arbeitgebers vermitteln können. Die Angaben sind vollständig, richtig, chronologisch geordnet zu dokumentieren.

Entgeltunterlagen müssen in deutscher Sprache geführt werden. Sie können nach § 9 Abs. 5 BVV auch auf maschinellem verwertbaren Datenträgern geführt werden.

E

Versicherung, S. 62
Zeitschrift 2/10, S. 2

Entsendebescheinigung/Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

Durch die Bescheinigung A 1 über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (Entsendebescheinigung) bestätigt der zuständige Sozialversicherungsträger, dass ein Arbeitnehmer für die Zeit seiner Beschäftigung im Ausland der Sozialversicherung seines Heimatstaats angehört. Bei grenzüberschreitender Beschäftigung innerhalb der EU ist dies der Vordruck A 1.

Versicherung, S. 62
Zeitschrift 2/10, S. 2

Entsendung

Bei Arbeitnehmern, die in ein anderes Land entsendet werden, gelten bei entsprechend zeitlicher Begrenzung die Sozialversicherungsvorschriften des Herkunftslands weiter (§§ 4, 5 SGB IV).

An das Vorliegen einer Entsendung im Sinne der Sozialversicherung sind folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Zeitlich begrenzter Ortswechsel vom Inland ins Ausland (Ausstrahlung) bzw. vom Ausland ins Inland (Einstrahlung) für längstens 24 Monate.
- Keine Ablösung eines zuvor entsandten Arbeitnehmers.
- Fortbestehende arbeits- und sozialrechtliche Integration in das Herkunftsland.

Die für das Weitergelten des Sozialversicherungsrechts des Herkunftslands erforderliche zeitliche Begrenzung der Beschäftigung kann sich sowohl aus einer vertraglichen Befristung als auch aus der Eigenart der Beschäftigung ergeben.

Zeitschrift 4/14, S. 9

Entstehungsprinzip

Der Beitragsanspruch entsteht nach § 22 Abs. 1 SGB IV, wenn der Arbeitsentgeltanspruch entstanden ist. Das BSG hat das Entstehungsprinzip in mehreren Urteilen bestätigt. Danach sind die Beiträge zur Sozialversicherung auch für geschuldetes, bei Fälligkeit aber noch nicht gezahlt Arbeitsentgelt zu zahlen. Das Entstehungsprinzip gilt nicht

- für Wertguthaben, das für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung gebildet wird (z. B. Altersteilzeit im Blockmodell),
- seit 1. Januar 2003 für Einmalzahlungen und
- für Arbeitsentgelt, das aus Arbeitszeitguthaben abgeleiteten Entgeltguthaben errechnet wird (= flexible Arbeitszeitmodelle, die bei einer Vergütung auf Stundenlohnbasis eine verstetigte Lohnauszahlung vorsehen).

In diesen Fällen werden die Beiträge zur Sozialversicherung bei der Auszahlung des Arbeitsentgelts fällig.

Beachte: In der Unfallversicherung ist ausschließlich das Entstehungsprinzip maßgebend.

Beiträge, S. 37

Erholungsbeihilfe

Für Erholungsbeihilfen, die im Kalenderjahr für den einzelnen Beschäftigten den Betrag von 156 Euro, für den Ehegatten den Betrag von 104 Euro und für jedes Kind den Betrag von 52 Euro nicht übersteigen, kann der Arbeitgeber nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 % erheben. Macht er davon Gebrauch, sind sie nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SvEV).

Zeitschrift 1/14, S. 15

Erstattung von Beiträgen

Beiträge zur Sozialversicherung, die zu Unrecht entrichtet wurden, werden grundsätzlich erstattet, soweit aus diesen Beiträgen noch keine Leistungen beansprucht worden sind und noch keine Verjährung eingetreten ist. Soweit für Rentenversicherungsbeiträge ein Beanstandungsschutz besteht, kann keine Beitragserstattung erfolgen (siehe Beanstandungsschutz, S. 13).

Fahrtenbuch

Bei privat genutzten Dienstwagen ist alternativ zur Ansetzung von Pauschalwerten (siehe Nutzungsvorteil privat genutzter Dienstwagen, S. 49) die Ermittlung des geldwerten Vorteils nach den tatsächlichen Kosten nur bei Führung eines Fahrtenbuchs zulässig. Aus den Aufzeichnungen muss

F

die Ermittlung der Gesamtkosten, wie Benzin, Wartung, Pflege, gegebenenfalls Unfallkosten sowie die Anzahl der Gesamtkilometer und die Aufteilung der dienstlichen und privat gefahrenen Kilometer (dazu gehören auch die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten), klar erkennbar und entsprechend zu belegen sein.

Versicherung, S. 17

Beiträge, S. 22

Zeitschrift 5/09, S. 14

Fälligkeit

Die Sozialversicherungsbeiträge werden in der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Beschäftigungsmonats fällig. Ein verbleibender Restbeitrag wird bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Beiträge, S. 24

Fälligkeit der Beiträge im privaten Haushalt

(siehe Haushaltsscheck, S. 40)

Zeitschrift 5/12, S. 4

Versicherung, S. 38

Familienpflegezeit

Beschäftigte sind vom Arbeitgeber für die Dauer von bis zu 24 Monaten bei einer verbleibenden Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Familienpflegezeit). Der Anspruch besteht nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten.

Beschäftigte müssen mindestens acht Wochen vorher mitteilen, dass und in welchem Umfang sie Familienpflegezeit in Anspruch nehmen wollen. Arbeitgeber und Beschäftigte vereinbaren schriftlich die Verringerung und Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit während der Familienpflegezeit.

Für die Dauer der Freistellung gewährt das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben Beschäftigten auf Antrag ein in monatlichen Raten zu zahlendes zinsloses Darlehen. Der Arbeitgeber hat gegebenenfalls dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben für bei ihm Beschäftigte den Arbeitsumfang sowie das Arbeitsentgelt vor der Freistellung zu bescheinigen.

Neben dem seit dem 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Familienpflegezeitgesetz gelten die Regelungen des Pflegezeitgesetzes aus 2008 weiter. Demnach ist die Freistellung von der Arbeitsleistung bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung von bis zu 10 Arbeitstagen bei akut aufgetretener Pflegesituation sowie die auf längstens sechs Monate begrenzte vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung bei länger andauernder Pflegetätigkeit möglich.

[Versicherung, S. 40](#)

[Beiträge, S. 47](#)

[Zeitschrift 3/10, S. 4](#)

[Zeitschrift 6/10, S. 4](#)

[Zeitschrift 1/12, S. 16](#)

Flexible Arbeitszeit

Das Gesetz zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen schuf ab 1. Januar 1998 die sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeitmodelle.

Das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze hat ab 1. Januar 2009 folgende Änderungen gebracht:

- Abgrenzung der Wertguthabenvereinbarungen von anderen Arbeitszeitflexibilisierungsformen
- Einbeziehung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse
- Einführung eines Anspruchs auf Wertguthabenverwendung bei gesetzlicher Freistellung
- Erweiterung der Pflichten bei der Wertguthabeführung
- Konkretisierung des Insolvenzschutzes von Wertguthaben
- Verbesserung der Portabilität der Wertguthaben

Seit 1. Januar 2012 sind Freistellungen aufgrund von Arbeitszeitguthaben aus einer sonstigen Arbeitszeitregelung zur flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder zum Ausgleich von Produktions- oder Arbeitszeitzyklen bis zu drei Monate möglich. Bei längerfristigen Freistellungen endet das sozialversicherungsrechtlich relevante Beschäftigungsverhältnis nach Ablauf von drei Monaten, es sei denn, es liegt eine Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV vor.

Versicherung, S. 25

Frachtführer

Frachtführer üben eine selbstständige Tätigkeit aus, wenn sie beim Transport ein eigenes Fahrzeug einsetzen und für die Durchführung ihres Gewerbes eine Erlaubnis nach § 3 Güterkraftverkehrsgesetz oder die Gemeinschaftslizenz nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) 881/92 besitzen. Weitere Voraussetzung ist allerdings, dass ihnen weder Dauer noch Beginn und Ende der Arbeitszeit vorgeschrieben werden und sie die – nicht nur theoretische – Möglichkeit haben, Transporte auch für weitere eigene Kunden auf Rechnung durchzuführen. Kraftfahrer ohne eigenes Fahrzeug gehören regelmäßig zu den abhängig Beschäftigten.

Versicherung, S. 25

Freie Berufe

Die alleinige Zugehörigkeit zu den freien Berufen (z. B. Anwälte, Architekten, Dolmetscher) reicht nicht aus, um bei diesem Personenkreis generalisierend auf Selbstständigkeit zu erkennen. Maßgeblich ist stets die Gesamtbetrachtung im Einzelfall, ob die Erwerbsperson in das Unternehmen des Auftraggebers eingegliedert und dadurch Arbeitnehmer ist.

Versicherung, S. 26

Freie Mitarbeit/Honorarkraft

Die Bezeichnung Freie Mitarbeit oder Honorarkraft sagt grundsätzlich noch nichts über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung aus und stellt allein kein Kriterium für die Annahme einer selbstständigen Tätigkeit dar. Die Beurteilung ist im Wege der Gesamtbetrachtung im Einzelfall vorzunehmen.

Beiträge, S. 47

Freistellungsphase

Bei der Freistellungsphase handelt es sich um einen Begriff im Zusammenhang mit den Regelungen zu flexibler Arbeitszeit, Wertguthabenvereinbarung und Altersteilzeit im Blockmodell. Die Freistellungsphase ist eine sozialversicherungspflichtige Zeit, für die Arbeitsentgelt gezahlt wird, das durch eine tatsächliche Arbeitsleistung vor oder nach der Freistellungsphase erzielt worden ist.

Freiwilliges soziales/ökologisches Jahr

Eine Beschäftigung im Rahmen eines freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) unterliegt der Sozialversicherungspflicht.

Gelegentliche Auftragserteilung – Künstlersozialabgabe

Eigenwerber und Generalklauselunternehmen sind nur dann abgabepflichtig, wenn sie Aufträge nicht nur gelegentlich an selbständige Künstler und Publizisten erteilen. Aufträge werden nur gelegentlich erteilt, wenn die Summe der Entgelte aus den erteilten Aufträgen 450 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Bei Generalklauselunternehmen (siehe Künstlersozialabgabe, S. 43) liegt Abgabepflicht selbst dann nicht vor, wenn zwar die 450 Euro-Grenze überschritten wird, jedoch nicht mehr als drei Aufträge im Jahr erteilt werden.

Geringfügig entlohnte Beschäftigung

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt (Minijob).

Bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung werden die Arbeitsentgelte aus mehreren geringfügig entlohten Beschäftigungen zusammengerechnet. Beim Zusammentreffen von geringfügig entlohten mit nicht geringfügig entlohten (Haupt-)Beschäftigungen bleibt die erste geringfügig entlohte Beschäftigung ein Minijob. Erst ab der zweiten (und ggf. weiteren) geringfügig entlohten Beschäftigung erfolgt eine Zusammenrechnung mit der Hauptbeschäftigung, so dass im Ergebnis die erste Nebenbeschäftigung ein geringfügig entlohter Minijob ist und die weiteren Nebenbeschäftigungen nicht geringfügig entlohte Beschäftigungen sind. Eine Ausnahme gilt in der Arbeitslosenversicherung, wo keine Zusammenrechnung von geringfügig entlohten mit nicht geringfügig entlohten Beschäftigungen erfolgt.

Rentenversicherungspflichtig sind Minijobber grundsätzlich dann, wenn sie nach dem 31. Dezember 2012 eine Beschäftigung auf 450-Euro-Basis aufgenommen haben. Bereits vor

dem 1. Januar 2013 beschäftigte Minijobber bleiben dagegen weiterhin rentenversicherungsfrei, solange sie mit ihrem Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat die alte Arbeitsentgeltgrenze von 400 Euro nicht übersteigen. Von dem Zeitpunkt an, von dem an in einem sogenannten Alt-Minijob das zu erwartende regelmäßige Arbeitsentgelt auf einen Wert von 400,01 Euro bis 450 Euro erhöht wird, tritt Rentenversicherungspflicht nach neuer Rechtslage ein. Der Minijobber kann sich davon auf Antrag befreien lassen.

Minijobber, die bereits einen (Alt-)Minijob ausüben und in diesem wegen Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit (nach alter Rechtslage) Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zahlen, können sich in einem gleichzeitig ausgeübten (Neu-)Minijob nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. In diesen Fällen sind zwingend Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung zu zahlen (siehe Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit, S. 65).

Arbeitgeber von geringfügig entlohnten Beschäftigten müssen grundsätzlich Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit gesondert dokumentieren, damit die Einhaltung des Mindestlohns (siehe Mindestlohn, S. 47) nachprüfbar ist. Dies gilt nicht für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten.

Beiträge, S. 21

Geringverdienergrenze

Die Geringverdienergrenze, bis zu der der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge für Auszubildende allein zu tragen hat, beträgt in den alten und neuen Bundesländern einheitlich 325 Euro (§ 20 Abs. 3 SGB IV).

Wird der Grenzwert in einem Monat aufgrund einer Einmalzahlung überschritten, trägt der Arbeitgeber die Beiträge aus 325 Euro allein; die Beiträge für das Arbeitsentgelt aus dem darüber liegenden Betrag werden vom Arbeitgeber und Auszubildenden je zur Hälfte getragen.

Beiträge, S. 28
Zeitschrift 5/12, S. 5
Zeitschrift 4/13, S. 9

Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag gehören die Pflichtbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosen-

versicherung für versicherungspflichtige Arbeitnehmer. Sie sind vom Arbeitgeber an die jeweils zuständige Einzugsstelle zu zahlen.

Versicherung, S. 44
Zeitschrift 4/14, S. 5

Geschäftsführer einer GmbH

Der Geschäftsführer einer GmbH steht in einem abhängigen und damit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis, wenn er funktionsgerecht dienend am Arbeitsprozess der GmbH teilnimmt, ein entsprechendes Arbeitsentgelt erhält und keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der GmbH nehmen kann; dies gilt insbesondere für (Fremd-)Geschäftsführer, die nicht am Stammkapital der GmbH beteiligt sind. Eine Beschäftigung scheidet dagegen aus bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer, der über mindestens 50 % des Stammkapitals verfügt oder aufgrund besonderer Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag sämtliche Beschlüsse der anderen Gesellschafter verhindern kann (sogenannte umfassende Sperrminorität). Gleiches gilt für den Geschäftsführer einer Vorgründungs-GmbH und einer haftungsbeschränkten Unternehmergeellschaft. Geschäftsführer einer Ein-Mann-GmbH können als Selbstständige mit nur einem Auftraggeber (siehe Selbstständige mit nur einem Auftraggeber, S. 56) rentenversicherungspflichtig sein.

Versicherung, S. 43

Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft

Der Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft haftet grundsätzlich persönlich unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und unterliegt deshalb bei Ausübung einer Tätigkeit für die Gesellschaft nicht der Sozialversicherungspflicht.

Versicherung, S. 44
Zeitschrift 4/14, S. 5

Gesellschafter einer GmbH

Der Gesellschafter einer GmbH unterliegt bei Ausübung einer Tätigkeit für die Gesellschaft grundsätzlich nicht der Sozialversicherungspflicht, sofern er aufgrund seines Kapitalanteils von mehr als 50 % maßgeblichen Einfluss auf die GmbH nehmen kann oder beherrschend im Unternehmen tätig ist.

Versicherung, S. 43**Gesellschafter einer KG**

Bei einer Kommanditgesellschaft (KG) haften die Komplementäre und der geschäftsführende Komplementär für die Gesellschaftsschulden uneingeschränkt auch mit ihrem Privatvermögen und unterliegen demzufolge nicht der Sozialversicherungspflicht. Die Kommanditisten können bei Ausübung einer Tätigkeit für die KG der Sozialversicherungspflicht unterliegen, wenn sie weder aufgrund ihrer Kapitalbeteiligung noch nach den ihnen im Gesellschaftsvertrag eingeräumten Befugnissen maßgeblichen Einfluss in der Kommanditgesellschaft besitzen.

Versicherung, S. 43**Gesellschafter einer OHG**

Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) unterliegen bei der Ausübung einer Tätigkeit für die OHG nicht der Sozialversicherungspflicht, da sie persönlich und unbeschränkt für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften.

Beiträge, S. 6**Meldungen, S. 58****Zeitschrift 6/14, S. 9, 10****Gleitzone**

Eine Beschäftigung befindet sich in der Gleitzone, wenn das daraus erzielte Arbeitsentgelt zwischen 450,01 Euro und 850 Euro (Midijob) im Monat liegt und die Grenze von 850 Euro im Monat regelmäßig nicht überschritten wird. Bei mehreren Beschäftigungen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend (§ 20 Abs. 2 SGB IV). Wenn das Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone liegt, wird bei der Berechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags von einem niedrigeren Arbeitsentgelt ausgegangen, bezüglich des Arbeitgeberanteils allerdings vom tatsächlichen Arbeitsentgelt. Dies führt zu einem geringeren Arbeitnehmeranteil. Bei den Leistungen aus der Kranken- und Arbeitslosenversicherung wirkt sich das nicht negativ aus. Im Rentenversicherungskonto wird hingegen nicht das tatsächliche, sondern nur das der niedrigeren Beitragszahlung entsprechende Arbeitsentgelt erfasst. Der Arbeitnehmer hat aber die Möglichkeit, durch eine Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Anwendung der Gleitzonenregelung in der Rentenversicherung zu verzichten.

Für Arbeitnehmer, die über den 31. Dezember 2012 hinaus mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt von 800,01 Euro bis 850 Euro beschäftigt sind, ist die seit 1. Januar 2013 geltende Gleitzonenregelung nur anzuwenden, wenn dies gegenüber dem Arbeitgeber bis zum 31. Dezember 2014 erklärt worden ist. Ansonsten erfolgt die Beitragsberechnung aus dem tatsächlichen Entgelt.

Beiträge, S. 24
Meldungen, S. 53

Haushaltsscheck

Der Haushaltsscheck ist eine vereinfachte Meldung für ringfügig Beschäftigte in privaten Haushalten (§ 28a Abs. 7 SGB IV); er enthält im Vergleich zur ansonsten von Arbeitgebern abzugebenden Meldung zur Sozialversicherung reduzierte Angaben. Der Haushaltsscheck ist gemeinsam von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu unterschreiben und an die Minijob-Zentrale zu senden. Die Beiträge für diese Beschäftigten werden für die Monate Januar bis Juni am 15. Juli des laufenden Jahres, für die Monate Juli bis Dezember am 15. Januar des Folgejahres fällig (§ 23 Abs. 2a SGB IV). Sie werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Hemmung der Verjährung

Die Verjährung der Beitragsforderung ist für die Dauer einer Betriebsprüfung gehemmt. Die Hemmung der Verjährung beginnt mit dem Tag des Beginns der Prüfung beim Arbeitgeber oder bei der vom Arbeitgeber mit der Entgeltabrechnung beauftragten Stelle. Sie endet mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheids, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Abschluss der Prüfung. In den Fällen, in denen die Prüfung aus Gründen, die der Arbeitgeber oder die mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung beauftragte Stelle zu vertreten hat, aufgeschoben wird, beginnt die Hemmung unabhängig vom tatsächlichen Prüfbeginn mit dem ursprünglich in der Prüfankündigung bestimmten ersten Tag der Prüfung.

Zeitschrift 4/10, S. 11

Hinzuverdienstgrenze

Neben dem Bezug einer Vollrente wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze (siehe Regelaltersgrenze, S. 54) oder einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ist eine

Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit seit 1. Januar 2013 nur noch bis zu einem Verdienst von monatlich 450 Euro rentenunschädlich. Pro Kalenderjahr kann in zwei Kalendermonaten bis zum Doppelten hinzuerdient werden, ohne dass dies leistungsrechtliche Folgen hat. Wer jedoch diesen Grenzwert überschreitet, erhält seine Rente nur noch als Teilrente oder sie fällt ganz weg.

Versicherung, S. 36

Insolvenz

Im Insolvenzfall bleibt das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis auch nach Beendigung der tatsächlichen Beschäftigung des Arbeitnehmers so lange bestehen, wie das Dienst- oder Arbeitsverhältnis und der daraus resultierende Anspruch auf Arbeitsentgelt weiter besteht. Werden Arbeitnehmer durch einen Insolvenzverwalter von der Arbeit freigestellt, so bleibt das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur Aufnahme einer anderweitigen Beschäftigung bestehen (BSG, Urteil v. 26. November 1985, 12 RK 51/83). Im Fall einer Vereinbarung über die Beendigung der Beschäftigung ist bis zu dem z. B. per gerichtlichen Vergleich, Aufhebungsvertrag oder ähnlichem festgelegten Zeitpunkt von einem Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses auszugehen.

Beiträge, S. 33 Zeitschrift 2/11, S. 16

Insolvenzgeldumlage

Beschäftigte haben nach § 165 SGB III Anspruch auf Insolvenzgeld, wenn sie im Inland beschäftigt waren und bei einem Insolvenzereignis für die vorausgegangenen drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt haben. Die insolvenzfähigen Arbeitgeber bringen unabhängig von der Betriebsgröße durch eine monatliche Umlage die Mittel für die Zahlung des Insolvenzgeldes auf. Arbeitgeber der öffentlichen Hand sowie Privathaushalte sind von der Zahlung der Umlage ausgenommen.

Die Insolvenzgeldumlage ist zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen an die zuständige Einzugsstelle zu zahlen. Die Rentenversicherungsträger prüfen im Rahmen der Betriebsprüfung die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Zahlungen.

Zeitschrift 5/09, S. 6
Zeitschrift 6/10, S. 4

Insolvenzsicherung von Wertguthaben

Seit dem 1. Januar 2009 gelten strengere Regelungen zur Insolvenzsicherung von Wertguthaben im Sinne von § 7b SGB IV (siehe Wertguthabenvereinbarung, S. 67). Die Rentenversicherungsträger stellen im Rahmen der Betriebsprüfung fest, ob eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Insolvenzschutzmaßnahme durch den Arbeitgeber ergriffen wurde. Beanstandungen können zu einer Auflösung des Wertguthabens führen.

Versicherung, S. 65
Zeitschrift 5/09, S. 9
Zeitschrift 2/11, S. 4

Jahresarbeitsentgeltgrenze (Krankenversicherung)

Beschäftigte, die mit ihrem Arbeitsentgelt sowohl im Vorjahr als auch im neuen Jahr die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreiten, sind in der Krankenversicherung versicherungsfrei. Die Jahresarbeitsentgeltgrenze beträgt im Jahr 2015 in den alten und in den neuen Bundesländern 54.900 Euro. Für Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der JAE-Grenze krankenversicherungsfrei und ausreichend privat krankenversichert waren, gilt eine besondere JAE-Grenze. Sie beträgt 49.500 Euro im Kalenderjahr 2015.

Versicherung, S. 40

Jobsharing

Bei Jobsharing-Teilzeitarbeitsverhältnissen, in denen sich zwei oder mehrere Arbeitnehmer einen vollen Arbeitsplatz teilen und längere Arbeits- und Freizeitperioden sich wechselseitig ablösen, ist von einem durchgehenden, auch in den Freizeitperioden fortbestehenden Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt auszugehen, wenn

- der Arbeitsvertrag sowie die Dienstbereitschaft auf-seiten des Arbeitnehmers und die Verfügungsbefugnis aufseiten des Arbeitgebers während der Freizeit-perioden grundsätzlich fortbestehen und
- das Arbeitsentgelt gleichmäßig auf alle Entgeltzeit-räume (mit oder ohne Arbeitsleistung) aufgeteilt und kontinuierlich ausgezahlt wird.

Beschäftigungsverhältnisse dieser Art begründen grund-sätzlich für ihre gesamte Dauer Versicherungspflicht in allen Sozialversicherungszweigen.

Jugendliche in Fürsorge- und Pflegeanstalten

Die in staatlich anerkannten Ausbildungswerkstätten von Fürsorge- und Pflegeanstalten beschäftigten Jugendlichen sind zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt und daher versicherungspflichtig.

Jugendfreiwilligendienste

siehe Freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, S. 35

Künstlersozialabgabe

Künstlersozialabgabe müssen Unternehmen entrichten, die

- typischerweise künstlerische oder publizistische Leistungen verwerten (Typische Verwerter, § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG),
- Eigenwerbung betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen (Eigenwerber, § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG) und
- aus anderen Gründen für Zwecke ihres Unternehmens nicht nur gelegentlich Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen (Generalklauselunternehmen, § 24 Abs. 2 KSVG).

Kurzarbeit

Während der Kurzarbeit und des Bezugs von Kurzarbeitergeld besteht weiterhin Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung (siehe Saison-Kurzarbeitergeld, S. 55).

Kurzfristige Beschäftigung

Eine Beschäftigung, die, im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018, innerhalb eines Kalenderjahrs auf längstens drei Monate/90 Kalendertage oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus begrenzt ist, ist wegen Kurzfristigkeit versicherungsfrei. Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigung berufsmäßig oder im Rahmen einer Dauerbeschäftigung ausgeübt wird und das Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt (siehe auch Rahmenarbeitsvertrag, S. 53).

Bei der Prüfung, ob der Zeitraum von drei Monaten oder 70 Arbeitstage überschritten wird, sind mehrere aufeinanderfolgende kurzfristige Beschäftigungen unabhängig vom jeweiligen Arbeitgeber zusammenzurechnen; unbeachtlich bleibt hierbei, ob sie zugleich auch die Voraussetzungen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erfüllen. Bei Beginn jeder einzelnen Beschäftigung ist stets zu prüfen, ob diese, zusammen mit den im laufenden Kalenderjahr bereits ausgeübten, die maßgebliche Zeitgrenze überschreitet. Ist dies der Fall, handelt es sich um eine versicherungspflichtige Beschäftigung. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob es sich um eine geringfügig entlohnnte Beschäftigung handelt.

Arbeitgeber von kurzfristigen Beschäftigten müssen grundsätzlich Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit gesondert dokumentieren, damit die Einhaltung des Mindestlohns (siehe Mindestlohn, S. 47) nachprüfbar ist.

Versicherung, S. 52
Zeitschrift 2/12, S. 16
Zeitschrift 4/13, S. 14

Leiharbeitnehmer

Leiharbeitnehmer stehen in einem Arbeitsverhältnis zum Verleiher; dieser muss für sie die Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Bei unerlaubter Arbeitnehmerüberlassung ist auch der Entleiher Arbeitgeber und Beitragsschuldner für die Leiharbeitnehmer. Bei einem wirksamen Vertrag haftet der Entleiher für die Erfüllung der Beitragszahlungspflicht des Verleiher wie ein selbstschuldnerischer Bürge.

Zum 1. Januar 2012 wurden in der Verleihbranche Mindeststundenentgelte eingeführt. Die Verordnung gilt für alle Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten (Entleiher) Leiharbeitnehmer im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit überlassen, und zwar unabhängig von der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder der Zugehörigkeit zu einem Arbeitgeberverband. Sie gilt auch für die Arbeitsverhältnisse zwischen einem im Ausland ansässigen Verleiher und seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmern.

Versicherung, S. 46

„Limited“ oder „Ltd.“

Die Limited ist eine Rechtsform des englischen Rechts mit der vollständigen Bezeichnung „Private Company Limited“

by Shares (Ltd.)“. Es handelt sich hierbei um eine Kapitalgesellschaft, die wie die deutsche GmbH eine juristische Person ist. Handlungsfähig wird sie durch ihre drei Organe: die Direktoren (directors), den Schriftführer (company-secretary) und die Gesamtheit der Gesellschafter (members). Mitarbeitende Gesellschafter einer englischen Limited sind sozialversicherungsrechtlich grundsätzlich analog den Gesellschafter-Geschäftsführern, mitarbeitenden Gesellschaftern und Fremdgeschäftsführern einer GmbH zu beurteilen. Schriftführer und Direktoren, die nicht gleichzeitig Gesellschafter der englischen Limited sind, sind entsprechend den Fremdgeschäftsführern einer GmbH abhängig Beschäftigte der Gesellschaft zu beurteilen.

Beiträge, S. 21
Zeitschrift 5/12, S. 16

Lohnabzüge

Der Arbeitgeber ist berechtigt, den auf den Beschäftigten entfallenden Beitragsanteil durch Abzug vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Ein Abzug von Beiträgen vom Arbeitsentgelt darf grundsätzlich nur bei den nächsten drei Entgeltabrechnungen nachgeholt werden, später nur dann, wenn

- der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist,
- der Beschäftigte seinen Pflichten nach § 280 Abs. 1 SGB IV vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist,
- der Beschäftigte den Gesamtsozialversicherungsbeitrag allein zu tragen hat oder
- solange der Beschäftigte nur Sachbezüge erhält.

Zeitschrift 6/09, S. 13
Zeitschrift 5/12, S. 16
Zeitschrift 3/13, S. 15

Lohnnachweis für Unfallversicherung

Als Lohnnachweis wird in der Unfallversicherung die Meldung über die gezahlten Arbeitsentgelte und die geleisteten Arbeitsstunden bezeichnet, die die Unternehmer derzeit nach Ablauf eines Kalenderjahres dem Unfallversicherungs träger erstatten müssen (§ 165 SGB VII).

Aufgrund dieser gesonderten Angaben der Unternehmen werden die Beiträge zur Unfallversicherung berechnet, die jährlich im Wege einer Umlage erhoben werden.

M

Beiträge, S. 18
Zeitschrift 2/13, S. 12
Zeitschrift 3/13, S. 13

Märzklausel

Einmalzahlungen (siehe S. 28), die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März ausgezahlt werden, sind dem letzten Abrechnungszeitraum des Vorjahrs zuzuordnen, sofern sie zusammen mit dem laufenden Entgelt zumindest in einem Zweig der Sozialversicherung die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze des laufenden Jahres überschreiten. Zu beachten ist, dass die Märzklausel in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht angewandt wird.

Meldungen, S. 24
Zeitschrift 4/12, S. 13
Zeitschrift 5/12, S. 10

Meldetabestände

Die Arbeitgeber haben für jeden in der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten und für jeden geringfügig entlohnnten Beschäftigten

- bei Aufnahme, Beendigung, Unterbrechung und Änderung eines Beschäftigungsverhältnisses,
- bei Änderungen im Versicherungsverhältnis,
- bei Änderungen persönlicher Verhältnisse und
- nach Ablauf des Kalenderjahres

eine Meldung zu erstatten.

Zeitschrift 5/08, S. 4
Zeitschrift 6/14, S. 7, 8

Meldungen

Zu den Meldungen zur Sozialversicherung gehören die

- Anmeldungen (Meldegründe 10 bis 13),
- Sofortmeldungen (Meldegrund 20),
- Abmeldungen (Meldegründe 30 bis 49),
- Jahresmeldungen (Meldegrund 50),
- Unterbrechungsmeldungen (Meldegründe 51 bis 53),
- sonstige Entgeltmeldungen (Meldegründe 54 bis 57),
- GKV-Monatsmeldungen (Meldegrund 58),
- Meldungen in Insolvenzfällen (Meldegründe 70 bis 72) sowie die
- Meldungen von einmalig gezahltem, ausschließlich in der Unfallversicherung beitragspflichtigem Arbeitsentgelt (Sondermeldung UV, Meldegrund 91).

Meldungen, S. 49**Meldungen für geringfügig Beschäftigte**

Für geringfügig Beschäftigte (geringfügig entlohn und kurzfristig Beschäftigte) gelten grundsätzlich die auch für versicherungspflichtig Beschäftigte anzuwendenden Regelungen. Die Meldungen sind an die Minijob-Zentrale als zuständige Einzugsstelle für geringfügig Beschäftigte abzugeben.

Für geringfügig entlohn Beschäftigte in Privathaushalten sind die Meldungen ausschließlich im Haushaltsscheckverfahren (siehe Haushaltsscheck, S. 40) zu erstatten.

Meldungen, S. 8**Meldungen im automatisierten Verfahren**

Seit dem 1. Januar 2006 dürfen Meldungen und Beitragsnachweise zur Sozialversicherung nur noch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder maschinell erstellte Ausfüllhilfen erstattet werden. Die Regelung gilt grundsätzlich unabhängig von der Betriebsgröße.

Zeitschrift 3/14, S. 12**Zeitschrift 4/14, S. 16****Mindestlohn**

Jeder Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des Mindestlohns durch den Arbeitgeber. Ab dem 1. Januar 2015 beträgt die Höhe des Mindestlohns 8,50 Euro brutto je Zeitstunde. Ausnahmen gibt es für Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung, zur Berufsausbildung Beschäftigte, ehrenamtlich Tätige und Langzeitarbeitslose im ersten halben Jahr der Beschäftigung sowie für bestimmte Praktika.

Für Zeitungszusteller gibt es eine stufenweise Einführung (75 % im Jahr 2015 und 85 % im Jahr 2016).

Bis zum 31. Dezember 2017 kann im Rahmen von Übergangsregelungen der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro unterschritten werden, wenn abweichende Stundenlöhne in Tarifverträgen festgelegt sind, die durch eine Rechtsverordnung nach dem Arbeitnehmerentsdegesetz oder dem AÜG auch auf nicht Tarifgebundene erstreckt worden sind.

Der Mindestlohn ist zum Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit zu zahlen, spätestens am letzten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde.

Arbeitgeber von geringfügig entlohnt Beschäftigten oder kurzfristig Beschäftigten sowie Arbeitgeber bzw. Entleiher der in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftsbereiche oder Wirtschaftszweige müssen grundsätzlich Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit gesondert dokumentieren, damit die Einhaltung des Mindestlohns nachprüfbar ist. Dies gilt nicht für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten.

Minijob

(siehe Geringfügig entlohnnte Beschäftigung, S. 36)

Beiträge, S. 28
Zeitschrift 3/13, S. 10
Zeitschrift 2/14, S. 9, 12

Minijob-Zentrale

Die Minijob-Zentrale ist eine Abteilung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in 45115 Essen und seit dem 1. April 2003 zuständige Einzugsstelle für geringfügig Beschäftigte (§ 28i Satz 5 SGB IV).

Versicherung, S. 47

Mitglieder einer Genossenschaft

Mitglieder einer Genossenschaft üben nach dem Wesen der Genossenschaft keinen maßgeblichen Einfluss auf diese aus. Sie sind im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses bei der Genossenschaft sozialversicherungspflichtig.

Versicherung, S. 47

Mitglieder von Vereinen

Mitglieder eingetragener oder nicht rechtsfähiger Vereine, die in ihrem Verein mitarbeiten, können nach den allgemeinen Grundsätzen zur Beurteilung eines Beschäftigungsverhältnisses abhängig Beschäftigte des Vereins sein.

Beiträge, S. 15
Zeitschrift 5/11, S. 4

Nachzahlung von Arbeitsentgelt

Nachzahlungen von Arbeitsentgelt infolge verspäteter Erfüllung eines gegebenen Rechtsanspruchs und Nachzahlungen von Arbeitsentgelt aufgrund rückwirkender Entgelt erhöhung durch Tarifvertrag sind auf die maßgeblichen zurückliegenden Abrechnungszeiträume aufzuteilen.

Zeitschrift 2/12, S. 11

Zeitschrift 3/12, S. 12

Nettolohnvereinbarung

Ist ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart, sind als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt die Nettoeinnahmen zuzüglich der darauf entfallenden Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlags und der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung zu berücksichtigen. Werden bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt, gilt nach § 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IV ein Nettoarbeitsentgelt als vereinbart (Nettolohnfiktion).

Das Bundessozialgericht hat am 9. November 2011 (B 12 R 18/09 R) entschieden, dass die Nettolohnfiktion nur anzuwenden ist, wenn der Arbeitgeber vorsätzlich gegen die zentralen Arbeitgeberpflichten verstoßen hat und deswegen auch die fälligen Gesamtsozialversicherungsbeiträge bewusst nicht abführte. Ein bedingter Vorsatz ist für diese Vorgehensweise ausreichend. Dieser liegt bei einer einfachen Fehlbeurteilung oder einem schlichten Abrechnungsfehler des Arbeitgebers nicht vor. In diesem Fall ist nur das vereinbarte Arbeitsentgelt ist beitragspflichtig, die Nettolohnfiktion findet keine Anwendung.

Beiträge, S. 13

Netto-Sozialleistungen

Netto-Sozialleistung ist bei gesetzlichen Leistungsträgern die Brutto-Sozialleistung abzüglich der daraus vom Versicherten zu tragenden Beitragsanteile zur Sozialversicherung. Bei privaten Versicherungen sind Brutto- und Netto-Sozialleistung gleich.

Zeitschrift 4/11, S. 4

Nutzungsvorteil privat genutzter Dienstwagen

Der Nutzungsvorteil eines privat genutzten Dienstwagens beträgt monatlich pauschal 1 % des Listenpreises des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung. Damit sind alle Privatfahrten abgegolten, nicht aber die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie die nicht als Werbungskosten absetzbaren Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltshörführung. Zusätzlich anzusetzen sind

- monatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung (auch Zweitwoh-

- nung) und Arbeitsstätte (unabhängig davon, wie oft das Fahrzeug genutzt wird) oder 0,002 % des Listenpreises je Fahrt und Entfernungskilometer sowie
- 0,002 % des Listenpreises je Fahrt und Entfernungskilometer bei mehr als einer Familienheimfahrt pro Woche (siehe Fahrtenbuch, S. 32).

Alternativ zur Ansetzung von Pauschalwerten ist die Ermittlung des geldwerten Vorteils bei Führung eines Fahrtenbuches (siehe Fahrtenbuch, S. 32) auch nach den tatsächlichen Kosten zulässig.

Versicherung, S. 79

Ordentliche Studierende

Die Zugehörigkeit zum Personenkreis der ordentlichen Studierenden setzt voraus, dass eine wissenschaftliche Ausbildung in einem geordneten Ausbildungsgang mit einem bestimmten Berufsziel erfolgt und der Studierende sich einer mit dem Studium in Verbindung stehenden oder darauf aufbauenden Ausbildungsregelung unterwirft. Zu den ordentlichen Studierenden gehören diejenigen, die an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eingeschrieben (immatrikuliert) sind und deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen wird. Davon kann grundsätzlich ausgegangen werden, wenn eine daneben ausgeübte Beschäftigung den Studierenden grundsätzlich nicht mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt (siehe Beschäftigung von Studierenden, S. 19).

Versicherung, S. 70

Beiträge, S. 28

Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung

Für geringfügig entlohnte Beschäftigungen hat der Arbeitgeber einen pauschalen Beitrag von 13 % des Arbeitsentgelts zur Krankenversicherung zu zahlen, sofern der Beschäftigte gesetzlich krankenversichert ist. Für geringfügig entlohnte Beschäftigungen in Privathaushalten beträgt der pauschale Krankenversicherungsbeitrag 5 %. Für privat krankenversicherte Arbeitnehmer entfällt die Zahlung des Pauschalbeitrags zur Krankenversicherung.

P

Versicherung, S. 70
Beiträge, S. 28

Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung

Für geringfügig entlohnte Beschäftigungen hat der Arbeitgeber einen pauschalen Beitrag von 15 % des Arbeitsentgelts zur Rentenversicherung zu zahlen. Für geringfügig entlohnte Beschäftigungen in Privathaushalten beträgt der Pauschalbeitrag 5 %.

Beiträge, S. 35
Zeitschrift 2/11, S. 10

Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG

Nicht für einen bestimmten Entgeltabrechnungszeitraum (z. B. nicht monatlich) gewährte Zuwendungen, für die die Lohnsteuer nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG mit einem Pauschsteuersatz erhoben werden kann, sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, sofern sie keine einmalige Einnahmen sind (§ 23a SGB IV). Wurde die Zuwendung allerdings individuell versteuert, so unterliegt sie der Beitragspflicht, auch wenn die Möglichkeit einer Pauschalversteuerung dem Grunde nach bestand.

Beiträge, S. 35

Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG

Beiträge und Zuwendungen, die nach § 40b EStG besteuert und zusätzlich zum Entgelt gewährt werden, sind unter bestimmten Voraussetzungen nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen.

Die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG besteht für

- Beiträge zu einer Direktversicherung, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurde (siehe Direktversicherungen, S. 25),
- Beiträge zu einer umlagefinanzierten Pensionskasse (siehe Pensionskasse und -fonds, S. 52) sowie
- Beiträge zu einer kapitalgedeckten Pensionskasse, wenn der Vertragsabschluss vor dem 1. Januar 2005 erfolgte und für Zeiten ab 1. Januar 2005 der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG bereits ausgeschöpft wurde.

Voraussetzung für die Zulassung der Pauschalbesteuerung ist, dass es sich um ein erstes Dienstverhältnis des Arbeit-

nehmers handelt. Zulässig ist eine Pauschalbesteuerung bis zu einem Beitrag von 1.752 Euro im Kalenderjahr. Der Pauschsteuersatz beträgt 20 %. Wird mit den eingezahlten Beiträgen der für die Pauschalierung zulässige Höchstbetrag überschritten, so unterliegt der übersteigende Betrag der Normalbesteuerung.

Bei Abschluss eines Gruppenvertrags erfolgt eine Durchschnittsberechnung, in die alle Arbeitnehmer mit einem Beitrag bis zu 2.148 Euro pro Kalenderjahr einbezogen werden. Liegt der Durchschnittsbeitrag über dem Höchstbetrag von 1.752 Euro, so ist die Pauschalbesteuerung nur individuell bei jedem Arbeitnehmer bis zu diesem Betrag zulässig.

Für pauschalbesteuerte Beiträge in eine umlagefinanzierte Pensionskasse ist die Beitragsfreiheit nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Sätze 3 und 4 SvEV eingeschränkt.

[Versicherung, S. 71](#)

[Beiträge, S. 36](#)

Pauschsteuer

Für geringfügig entlohnt Beschäftigte kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer grundsätzlich mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 % des Arbeitsentgelts erheben, wenn für den betreffenden Arbeitnehmer Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden. Es erfolgt dann keine Besteuerung nach den individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) des Beschäftigten.

[Beiträge, S. 37](#)

Pensionskasse und Pensionsfonds

Pensionskassen und Pensionsfonds sind rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtungen, die der Versicherungsaufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen unterliegen und grundsätzlich laufende Versorgungsleistungen für den Fall des Alters und der Erwerbsminderung sowie im Todesfall für die Hinterbliebenen gewähren. Eine Mitgliedschaft ist grundsätzlich nur über einen Arbeitgeber möglich. Der Arbeitgeber haftet für die Erfüllung der in Aussicht gestellten Versorgung. Arbeitgeber, die die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds regeln, sind verpflichtet, dem Pensions-Sicherungs-Verein beizutreten. Pensionsfonds dürfen im Vergleich zu anderen Durch-

Beiträge, S. 16
Zeitschrift 5/11, S. 4

führungs wegen bei der Kapitalanlage ein höheres Risiko mit dem Ziel höherer Wertzuwächse eingehen.

Zeitschrift 2/12, S. 11

Provisionen

Provisionen gehören zum laufend gezahlten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Soweit sie betriebsüblich zeitversetzt, aber monatlich ausgezahlt werden, können sie bei der Beitragsberechnung dem (über-)nächsten Entgeltabrechnungszeitraum zugeordnet werden. In größeren Zeitabständen gewährte Provisionen können gleichmäßig auf den Zahlungszeitraum verteilt werden.

Prüfberichte der Finanzbehörden

Nach § 10 Abs. 2 BVV ist der Arbeitgeber verpflichtet, Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden dem Prüfer der Rentenversicherung vorzulegen. Die Prüfer der Rentenversicherung sind verpflichtet, diese Unterlagen einzusehen und eine versicherungs- und beitragsrechtliche Auswertung vorzunehmen. Das Ergebnis ist im Prüfbericht festzuhalten; im Prüfbericht sind auch die Gründe festzuhalten, falls von einer Auswertung abgesehen wurde.

Wenn bei Lohnsteueraußentprüfungen festgestellt wird, dass zu wenig Lohnsteuer einbehalten und abgeführt wurde und Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Gesamtschuldner gelten (§ 42d EStG), kann – alternativ zu einer Mitteilung an das für den Arbeitnehmer zuständige Wohnstättenfinanzamt – der Arbeitgeber in Haftung genommen werden. Der Arbeitgeber kann in solchen Fällen die übernommene Lohnsteuer vom Arbeitnehmer zurückfordern. Verzichtet der Arbeitgeber auf die Rückforderung, so ist die übernommene Lohnsteuer ein geldwerter Vorteil für den Arbeitnehmer.

Versicherung, S. 73
Zeitschrift 3/13, S. 11

Rahmenarbeitsvertrag

Ein Rahmenarbeitsvertrag, durch den – in Abgrenzung zu regelmäßigen Beschäftigungen – die Voraussetzungen für das Vorliegen einer kurzfristigen Beschäftigung erfüllt werden, liegt dann vor, wenn der Vertrag auf längstens ein Jahr befristet ist und einen Arbeitseinsatz von maximal 70 Tagen innerhalb eines Jahres vorsieht, und zwar auch dann, wenn

die Zeitpunkte des Arbeitseinsatzes im Voraus bestimmt sind (z. B. ein bestimmter Tag pro Woche für einen Zeitraum von höchstens 70 Wochen).

Wird im Anschluss an einen Rahmenarbeitsvertrag mit einem Abstand von mindestens zwei Monaten ein neuer Rahmenarbeitsvertrag mit einer Beschäftigung auf ein Jahr und einer Begrenzung auf maximal 70 Arbeitstage abgeschlossen, kann im Regelfall vom Beginn des neuen Rahmenarbeitsvertrags an wiederum von einer kurzfristigen Beschäftigung ausgegangen werden.

Zeitschrift 6/10, S. 6

Regelaltersgrenze

Für vor dem 1. Januar 1947 geborene Versicherte stellt die Vollendung des 65. Lebensjahres die Regelaltersgrenze dar; bei Versicherten der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 liegt die Grenze zwischen 65 und 67 Jahren. Versicherte der Geburtsjahrgänge 1964 und jünger erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze besteht bei Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren Anspruch auf Regelaltersrente. Wer zu diesem Zeitpunkt in Rente geht, erhält die Rente stets ohne Abschlag. Wer trotz erfüllter Wartezeit die Regelaltersrente nicht mit Erreichen der Regelaltersgrenze, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nimmt, erhält für jeden Kalendermonat des Hinausschiebens einen Rentenzuschlag von 0,5 %.

Reisekosten

Zu den Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten gehören Fahrtkosten, Kosten der Unterkunft, Mehraufwendungen für Verpflegung sowie Nebenkosten. Die Reisekosten, die der Arbeitgeber erstattet, sind grundsätzlich steuer- und beitragsfrei, soweit sie die steuerfreien Grenzen nicht übersteigen (§ 3 Nr. 13 und 16 EStG, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV). Reisekostenabrechnungen muss der Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen nehmen.

Rentenbezieher

Beschäftigte, die bereits eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, sind rentenversicherungsfrei. Der Arbeitgeber hat jedoch seinen Arbeitgeberanteil zu zahlen. In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung führt der Tatbestand des Bezugs einer Vollrente wegen Alters nicht zur Versicherungsfreiheit (siehe Versicherungsfreiheit nach Erreichen der Regelaltersgrenze, S. 64).

Beschäftigte, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen, sind in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Der Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung löst diese Versicherungsfreiheit nicht aus. In der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung führt der Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung nicht zur Versicherungsfreiheit.

Sabbatjahr

(siehe Flexible Arbeitszeit, S. 34)

Sachbezüge

Sachbezüge sind mit den für sie maßgebenden Werten Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

Saison-Kurzarbeitergeld

Saison-Kurzarbeitergeld wird in bestimmten Branchen ab der ersten Ausfallstunde für den saisonbedingten, vorübergehenden und nicht vermeidbaren Arbeitsausfall in der Schlechtwetterzeit (1. Dezember bis 31. März) gezahlt und soll Arbeitslosigkeit in der Schlechtwetterzeit verhindern. Für die Dauer des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld bleibt die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung erhalten.

Einbezogen in die Regelungen zum Saison-Kurzarbeitergeld sind derzeit das Bauhauptgewerbe, das Dachdeckerhandwerk, Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus sowie das Gerüstbaugewerbe.

[Beiträge, S. 25](#)

Säumniszuschläge

Nach § 24 Abs. 1 SGB IV hat der Zahlungspflichtige für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die er nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags gezahlt hat, für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags zu zahlen. Für Beiträge, die anlässlich einer Betriebsprüfung nachberechnet werden, ist ein Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.

Schätzung von Arbeitsentgelten

Beitragspflichtige Arbeitsentgelte können nach § 28f Abs. 2 SGB IV geschätzt werden, wenn Entgeltunterlagen nicht oder nicht vollständig vorliegen, die Buchungen manipuliert wurden oder die Höhe der Arbeitsentgelte nicht ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand festgestellt werden kann. Die Schätzung ist gerichtlich nachprüfbar.

[Versicherung, S. 78](#)
[Zeitschrift 3/12, S. 7](#)

Schüler

Schüler allgemeinbildender Schulen unterliegen in einer Beschäftigung, die während des Schulbesuchs oder in den Ferien ausgeübt wird, grundsätzlich der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungspflicht, es sei denn, es handelt sich um eine kurzfristige Beschäftigung (siehe Kurzfristige Beschäftigung, S. 43). Bei einer geringfügig entlohnnten Beschäftigung (Minijob) liegt in der Kranken- und Pflegeversicherung Versicherungsfreiheit vor; in der Rentenversicherung besteht die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht. Eine Arbeitslosenversicherungspflicht besteht für Schüler nicht.

[Versicherung, S. 11](#)

Schwerbehinderte Menschen in Ausbildungsstätten

Die schwerbehinderten Menschen in Ausbildungsstätten sind zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt und daher sozialversicherungspflichtig.

[Versicherung, S. 19](#)

Selbstständige mit nur einem Auftraggeber

Nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI sind selbstständig tätige Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen

Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind, grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Der Beschäftigung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers steht die Beschäftigung mehrerer geringfügig entlohnter Arbeitnehmer gleich, wenn deren Arbeitsentgelt zusammengerechnet im Monat 450 Euro übersteigt.

Meldungen, S. 18

Sozialversicherungsausweis

Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung stellt bei der Vergabe einer Versicherungsnummer einen Sozialversicherungsausweis aus. Der Sozialversicherungsausweis dient zum Nachweis der für den Arbeitnehmer vergebenen Versicherungsnummer.

Personen, denen eine Versicherungsnummer vergeben wurde, haben bei Aufnahme einer Beschäftigung dem Arbeitgeber den Sozialversicherungsausweis vorzulegen, damit dieser seinen Pflichten nachkommen kann (§ 18h Abs. 3 SGB IV). Sofern der Arbeitnehmer dazu bei Beschäftigungsbeginn nicht in der Lage ist, muss er dies unverzüglich nachholen.

Der Arbeitgeber hat sich bei Beginn einer Beschäftigung den Sozialversicherungsausweis des Arbeitnehmers zur Einsichtnahme vorlegen zu lassen. Es empfiehlt sich, dass der Arbeitgeber die Einsichtnahme in den Sozialversicherungsausweis dokumentiert und einen entsprechenden Nachweis (Fotokopie) zu den Entgeltunterlagen nimmt.

Versicherung, S. 15 Zeitschrift 4/14, S. 8 Zeitschrift 6/14, S. 15

Statusfeststellungsverfahren

Abweichend von der Regelung des § 28h Abs. 2 SGB IV, nach der die Einzugsstelle über die Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung entscheidet, können die Beteiligten nach § 7a Abs. 1 SGB IV bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund, Postfach, 10704 Berlin, schriftlich eine Entscheidung bezüglich des Status des Erwerbstätigen beantragen. Damit wird geklärt, ob durch die Ausübung der Tätigkeit ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis mit Ver-

sicherungspflicht in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung begründet wird oder Selbstständigkeit gegeben ist. Das obligatorische Statusfeststellungsverfahren wird anlässlich der Anmeldung der Beschäftigung des Ehegatten/ Lebenspartners oder eines Abkömmlings des Arbeitgebers durchgeführt. Das Gleiche gilt, wenn für einen geschäftsführenden Gesellschafter einer GmbH oder einer haftungsbeschränkten Unternehmergegesellschaft eine Beschäftigung angemeldet wird.

Zeitschrift 4/14, S. 9

Steuerfreie SFN-Zuschläge

Nach § 3b Abs. 1 und 3 EStG sind Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, steuerfrei, soweit sie die gesetzlich festgeschriebenen Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen.

Als Grundlohn ist dabei nach § 3b Abs. 2 Satz 1 EStG maximal ein Betrag in Höhe von 50 Euro pro Stunde anzusetzen; bei Arbeitnehmern mit einem höheren Stundengrundlohn bemisst sich der steuerfreie Zuschlag höchstens nach einem Betrag von 50 Euro. Näheres hierzu ergibt sich aus R 3b LStR. In der Sozialversicherung sind nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV steuerfreie SFN-Zuschläge nur insoweit beitragsfrei, als sie sich aus einem Grundlohn von bis zu 25 Euro pro Stunde berechnen.

Versicherung, S. 28

Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit, für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Abkommensstaat des EWR ihren Sitz hat, oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO) steuer- und damit auch beitragsfrei, und zwar bis zur Höhe von 2.400 Euro im Jahr (monatlich 200 Euro).

Darüber hinaus sind nach § 3 Nr. 26a EStG Einnahmen bis zu 720 Euro im Kalenderjahr steuerfrei, die aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Abkommensstaat des EWR ihren Sitz hat, oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO) erzielt werden. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26b EStG gewährt wird.

Versicherung, S. 44

Stiller Gesellschafter

Der stille Gesellschafter steht bei Mitarbeit in der Gesellschaft grundsätzlich in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis.

Beiträge, S. 47 Zeitschrift 2/13, S. 4

Störfall

Ein Störfall liegt vor, wenn ein im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen gebildetes Wertguthaben nicht entsprechend der getroffenen Vereinbarung für eine Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet wird. Gründe:

- Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers,
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung, Eintritt von Erwerbsminderung oder Tod des Arbeitnehmers,
- Verwendung des Wertguthabens für Zwecke einer betrieblichen Altersvorsorge in bestimmten Fällen,
- vollständige oder teilweise Auszahlung des Wertguthabens nicht für Zeiten der Freistellung,
- Übertragung des Wertguthabens auf andere Personen.

Im Störfall werden für den beitragspflichtigen Teil des Wertguthabens Beiträge zur Sozialversicherung fällig.

Versicherung, S. 59

Strafgefangene/Sicherungsverwahrte

Strafgefangene sind während einer im Überleitungsstrafvollzug ausgeübten Beschäftigung versicherungspflichtig. Strafgefangene oder Sicherungsverwahrte, die in strafan-

staltseigenen Betrieben arbeiten, üben keine kranken-, pflege- und rentenversicherungspflichtige Beschäftigung aus. Hingegen besteht Arbeitslosenversicherungspflicht, sofern für diese Beschäftigung Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung bezogen wird.

Versicherung, S. 37**Streik**

(siehe Beschäftigungszeiten ohne Arbeitsentgelt und ohne Entgeltersatzleistungen, S. 22)

Beiträge, S. 26**Stundung**

Die Einzugsstellen dürfen nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV Sozialversicherungsbeiträge nur stunden, wenn die sofortige Einziehung der Beiträge mit erheblicher Härte für den Arbeitgeber verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll grundsätzlich nur gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung erfolgen. Außerdem bedarf sie unter bestimmten Voraussetzungen der Zustimmung der Rentenversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit.

Summenbeitragsbescheid

Können Beiträge aufgrund nicht ordnungsgemäß erfüllter Aufzeichnungspflichten nicht mehr personenbezogen berechnet werden, können sie nach § 28f Abs. 2 SGB IV aus der Summe der (geschätzten) Entgelte erhoben werden.

Summenfelder-Modell

In den Entgeltunterlagen sind im Zusammenhang mit den Regelungen über die sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeiten (Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV) der Aufbau und der Abbau von Wertguthaben nachzuweisen. Dazu wurde das sogenannte Summenfelder-Modell entwickelt. Es ermöglicht in einem Störfall (siehe Störfall, S. 59), die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aufgrund des angesammelten Wertguthabens unter Berücksichtigung der maßgebenden SV-Luft (siehe SV-Luft, S. 61) festzustellen.

SV-Luft

Das Wertguthaben aufgrund einer Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV ist in einem Störfall (siehe Störfall, S. 59) in den einzelnen Versicherungszweigen höchstens bis zur Höhe der sogenannten SV-Luft beitragspflichtig. Das ist grundsätzlich die Differenz zwischen dem jeweiligen beitragspflichtigen Arbeitsentgelt und der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze. Bei einer im Blockmodell ausgeübten Altersteilzeit gilt in der Rentenversicherung folgende Besonderheit: Als SV-Luft ist die Differenz zwischen dem Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeit einschließlich der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahmen und dem Doppelten des Regelarbeitsentgelts (maximal BBG Rentenversicherung) auszuweisen.

Telearbeit

Telearbeit unterliegt der Sozialversicherungspflicht, wenn der Telearbeiter in die Betriebsorganisation des Unternehmens eingegliedert ist, das heißt, wenn er insbesondere – trotz räumlicher Abkopplung vom Unternehmen – eine feste tägliche Arbeitszeit einhalten und volle Arbeitsleistung erbringen muss.

Trinkgelder

Trinkgelder, die dem Arbeitnehmer von Dritten ohne Rechtsanspruch gezahlt werden, sind steuer- und beitragsfrei. Trinkgeldeinnahmen, auf die der Beschäftigte einen Rechtsanspruch hat (u. a. der Bedienungszuschlag im Gaststättengewerbe, die Metergelder im Möbeltransportgewerbe und die Tronc-Einnahmen der Croupiers von Spielbanken), gehören jedoch zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitsentgelt.

Übungsleiter

Die versicherungsrechtliche Beurteilung von Übungsleitern in Sportvereinen erfolgt im Rahmen einer Gesamtürdigung aller im konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände.

Für eine Selbstständigkeit spricht insbesondere, wenn das Training in eigener Verantwortung (Dauer, Ort und Inhalte des Trainings werden in alleiniger Verantwortung festge-

legt) durchgeführt wird und der zeitliche Aufwand sowie die Vergütung nur gering sind. Ein entsprechend höherer zeitlicher Aufwand wie auch eine höhere Vergütung sind Indizien für eine Eingliederung in den Sportverein und damit das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung. Auch Ansprüche auf Entgeltfortzahlung bei Urlaub oder Krankheit sowie die Gewährung von Sonderzahlungen sprechen für ein Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Abs. 1 SGB IV.

Sofern Übungsleiter in gemeinnützigen Vereinen im Kalenderjahr nur Einnahmen bis 2.400 Euro (siehe Steuerfreiheit für nebenberufliche Tätigkeiten, S. 58) erzielen, sind diese nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei und kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung, sodass auch bei Vorliegen einer Beschäftigung keine Beiträge zur Sozialversicherung anfallen. Soweit der vom Deutschen Olympischen Sportbund und den Sozialversicherungsträgern erstellte Mustervertrag verwendet wird und die tatsächlichen Verhältnisse dem Mustervertrag entsprechen, ist von Selbstständigkeit auszugehen. In diesem Fall besteht gegebenenfalls Versicherungspflicht in der Rentenversicherung als selbstständiger Lehrer nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, wenn das steuerpflichtige Einkommen aus der Übungsleitertätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 450 Euro überschreitet.

Versicherung, S. 37

Unbezahlter Urlaub

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV gilt eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als einen Monat.

Versicherung, S. 51

Unstündig Beschäftigte

Unstündig Beschäftigte sind Arbeitnehmer, die berufsmäßig Beschäftigungen ausüben, die auf weniger als eine Woche der Natur der Sache nach beschränkt zu sein pflegen oder im Voraus durch Arbeitsvertrag beschränkt sind. Berufsmäßigkeit liegt vor, wenn die unständigen Beschäftigungen den eindeutigen wirtschaftlichen und zeitlichen Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit bilden und das berufliche Erscheinungsbild des Beschäftigten prägen. Unständig

Beschäftigte sind grundsätzlich versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. In der Arbeitslosenversicherung besteht nach § 27 Abs. 3 Nr. 1 SGB III Versicherungsfreiheit.

Unterstützungskasse

(siehe Direktzusage/Unterstützungskasse, S. 25)

Unverfallbarkeit von Anwartschaften

Die Anwartschaft auf Leistungen nach dem BetrAVG bleibt dem Arbeitnehmer auch bei Ausscheiden vor Eintritt des Versorgungsfalls erhalten, wenn er das 25. Lebensjahr vollendet und die Zusage fünf Jahre bestanden hat (§ 1b Abs. 1 BetrAVG). Soweit Anwartschaften auf Leistungen nach dem BetrAVG durch Entgeltumwandlung finanziert werden, sind sie von Beginn an unverfallbar (§ 1b Abs. 5 BetrAVG).

Verbot nachteiliger Vereinbarungen

Nach § 32 SGB I sind privatrechtliche Vereinbarungen nichtig, die zum Nachteil des Sozialleistungsberechtigten von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs abweichen.

Beiträge, S. 26

Verjährung von Beitragsansprüchen

Nach § 25 SGB IV verjährten Ansprüche auf Beiträge in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Ansprüche auf vorsätzlich vorenthaltenen Beiträge verjährten nach 30 Jahren. Für die Dauer einer Betriebsprüfung ist die Verjährung gehemmt (siehe Hemmung der Verjährung, S. 40).

Verjährung von Erstattungsansprüchen

Der Anspruch auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung verjährte grundsätzlich in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet worden sind. Beianstandet der Versicherungsträger die Rechtswirksamkeit der Beiträge zur Rentenversicherung, beginnt die Verjährung mit dem Ablauf des Kalenderjahres der Beanstandung.

Verpflegungsmehraufwendungen

Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer Tätigkeit im Außendienst im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG sind bis zur Höhe der in § 9 Abs. 4a EStG genannten Pauschbeträge nach § 3 Nr. 13 und 16 EStG steuerfrei und damit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV beitragsfrei.

Für höhere Vergütungen kann bis zur Höhe der steuerfreien Pauschbeträge die Lohnsteuer nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG mit einem Pauschsteuersatz von 25 % erhoben werden. Wird davon Gebrauch gemacht und die Vergütung zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gezahlt, besteht Beitragsfreiheit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SvEV.

Versicherung, S. 85

Versicherungsfreiheit nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Beschäftigte, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (siehe Regelaltersgrenze, S. 54) in der Rentenversicherung überhaupt nicht pflicht- oder freiwillig versichert waren, werden bei Aufnahme einer Beschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr rentenversicherungspflichtig, sondern sind rentenversicherungsfrei. In der Arbeitslosenversicherung sind Personen, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, generell versicherungsfrei. Der Arbeitgeber hat allerdings für seine in diesen Versicherungszweigen versicherungsfreien Beschäftigten jeweils die Hälfte des Beitrages abzuführen, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären (Arbeitgeberanteil).

In der Kranken- und Pflegeversicherung hat die Erreichung der Regelaltersgrenze keine versicherungsrechtliche Relevanz.

Versicherung, S. 6

Zeitschrift 4/12, S. 3

Zeitschrift 3/14, S. 8, 10

Verwaltungsakt

Ein Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist (§ 31 SGB X). Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift,

ist diesem im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (§ 24 SGB X). Erlässt die Behörde einen schriftlichen Verwaltungsakt, ist der durch ihn beschwerte Beteiligte über den Rechtsbehelf und die Behörde, bei der der Rechtsbehelf anzubringen ist, deren Sitz, die einzuhalrende Frist und Form schriftlich zu belehren (§ 36 SGB X).

Versicherung, S. 69

Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit

Geringfügig entlohnte Arbeitnehmer, die bis 31. Dezember 2012 auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet haben, bleiben weiterhin rentenversicherungspflichtig.

Durch Zahlung eines Aufstockungsbetrags von 3,7 % des Arbeitsentgelts (Differenz zwischen dem Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung in Höhe von 18,7 % und dem Pauschalbeitragssatz in Höhe von 15 %) in der Rentenversicherung erwerben sie die Stellung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers. Für geringfügig entlohnnte Beschäftigte in privaten Haushalten beträgt der Aufstockungsbetrag 13,7 % des Arbeitsentgelts (Differenz des Beitragssatzes der allgemeinen Rentenversicherung von 18,7 % zum Pauschalbeitragssatz von 5 %). Die Rentenversicherungsbeiträge müssen von einer Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Höhe von 175 Euro berechnet werden.

Ein Verzicht auf die Versicherungsfreiheit gilt einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigungen.

Für vor dem 1. Januar 2013 begonnene und über den 31. Dezember 2012 hinaus fortgesetzte Beschäftigungen besteht eine Übergangsregelung. Der Verzicht kann in diesen Fällen auch nach dem 31. Dezember 2012 erfolgen. Die gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich abzugebende entsprechende Erklärung ist zu den Entgeltunterlagen zu nehmen (siehe Geringfügig entlohnte Beschäftigung, S. 36; siehe Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung, S. 51).

Verzinsung des Erstattungsanspruchs

Der Anspruch auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge ist nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des vollständigen Erstattungsantrags, bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit 4 % zu verzinsen (§ 27 Abs. 1 SGB IV). Beim Fehlen eines Antrags kommt es auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung über die Erstattung an.

Versicherung, S. 48

Vorsitzende von kommunalen Zweckverbänden

Ehrenamtlich tätige Vorsitzende eines kommunalen Zweckverbandes sind in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Sie gehören zu der als „ehrenamtliche Beigeordnete“ bezeichneten Gruppe arbeitslosenversicherungsfreier Personen im Sinne des § 27 Abs. 3 Nr. 4 SGB III. In den übrigen Zweigen der Sozialversicherung existiert keine vergleichbare Regelung.

Versicherung, S. 46
Zeitschrift 3/09, S. 11

Vorstandsmitglieder einer AG

Vorstandsmitglieder einer AG sowie Organmitglieder einer mit einer AG deutschen Rechts vergleichbaren EU-mitgliedstaatlichen Kapitalgesellschaft sind in dem Unternehmen, dessen Vorstand sie angehören, in der Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht versicherungspflichtig (§ 1 Satz 3 SGB VI, § 27 Abs. 1 Nr. 5 SGB III). Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des AktG gelten als ein Unternehmen. In der Kranken- und Pflegeversicherung gibt es keine spezielle Ausnahmeregelung.

Versicherung, S. 47

Vorstandsmitglieder von Genossenschaften

Vorstandsmitglieder von Genossenschaften, die

- neben ihrer Funktion als Organmitglied die Geschäfte der Genossenschaft führen,
- an Weisungen der Generalversammlung gebunden sind,
- einer umfassenden Beaufsichtigung durch den Aufsichtsrat unterliegen und
- für ihre Geschäftsführertätigkeit eine monatlich gleichbleibende Vergütung erhalten,

stehen in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zur Genossenschaft und sind daher sozialversicherungspflichtig.

Versicherung, S. 48**Vorstandsmitglieder von Vereinen**

Bei Vorstandsmitgliedern von eingetragenen oder nicht rechtsfähigen Vereinen, kann ein abhängiges, versicherungsrechtlich relevantes Beschäftigungsverhältnis bestehen, sofern sie

- keinen maßgeblichen Einfluss auf die Vereinsführung ausüben können,
- für den Verein neben ihrer Organstellung eine dem allgemeinen Erwerbsleben zugängliche Verwaltungsfunktion ausüben und
- für ihre Beschäftigung eine entsprechende Vergütung erhalten.

Versicherung, S. 67**Wehrübung**

Solange ein Arbeitnehmer zu einer Wehrübung einberufen ist, ruht nach § 1 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes sein Arbeitsverhältnis. Arbeitnehmer, die für die Zeit einer Wehrübung Arbeitsentgelt weiter beziehen, sind nicht als Wehrdienstleistende, sondern weiterhin als Beschäftigte versicherungspflichtig (§ 3 Satz 4 i. V. m. § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).

Versicherung, S. 78**Zeitschrift 5/12, S. 9****Zeitschrift 3/13, S. 12****Werkstudentenprivileg**

Gegen Arbeitsentgelt beschäftigte, ordentliche Studierende sind in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III), wenn das Studium im Vordergrund steht. (siehe Beschäftigung von Studierenden, S. 19 und Ordentliche Studierende, S. 50). In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht (aber siehe Geringfügig entlohnte Beschäftigung, S. 36).

Versicherung, S. 40**Zeitschrift 6/10, S. 4****Zeitschrift 4/12, S. 12****Zeitschrift 5/13, S. 5****Wertguthabenvereinbarung**

Eine Wertguthabenvereinbarung liegt vor, wenn

- der Aufbau eines Wertguthabens schriftlich vereinbart wurde,

- die Vereinbarung nicht lediglich das Ziel der flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder den Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen verfolgt,
- Arbeitsentgelt ins Wertguthaben eingebracht wird, um es für Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der Arbeitszeit zu entnehmen,
- das aus dem Wertguthaben fällige Arbeitsentgelt mit einer vor oder nach der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der Arbeitszeit erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird,
- das fällige Arbeitsentgelt insgesamt 450 Euro monatlich übersteigt, es sei denn, die Beschäftigung wurde vor der Freistellung als geringfügige Beschäftigung ausgeübt (§ 7b SGB IV).

Wiedereingliederung in das Erwerbsleben

Versicherung, S. 90

Während einer Beschäftigung zur stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben unterliegt der arbeitsunfähige Beschäftigte der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht wegen Geringfügigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV kommt hier nicht in Betracht.

Beiträge, S. 24

Zahlungspflichtiger bei Sozialversicherungsbeiträgen

Der Arbeitgeber ist Zahlungspflichtiger gegenüber der Einzugsstelle und hat die Beiträge zur Sozialversicherung bis zum satzungsgemäßen Fälligkeitstag der Einzugsstelle, spätestens bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats, zur Verfügung zu stellen (siehe Lohnabzüge, S. 45).

Zuflussprinzip

Für den Abzug der Lohnsteuer vom Arbeitslohn gilt generell das Zuflussprinzip, das heißt, dass die Lohnsteuer nur dann erhoben wird, wenn der Arbeitslohn zugeflossen ist.

In der Sozialversicherung gilt das Zuflussprinzip nur ausnahmsweise. Beiträge werden erst bei Auszahlung des Arbeitsentgelts fällig

- für Einmalzahlungen,
- für Wertguthaben, das für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung gebildet wird (z. B. Altersteilzeit im Blockmodell, siehe Blockmodell, S. 24) und
- für Arbeitsentgelt, das aus Arbeitszeitguthaben abgeleiteten Entgeltguthaben errechnet wird (= flexible Arbeitszeitmodelle, die bei einer Vergütung auf Stundenlohnbasis eine verstetigte Lohnauszahlung vorsehen).

Ansonsten gilt in der Sozialversicherung das Entstehungsprinzip (siehe Entstehungsprinzip, S. 31).

Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 MuSchG erhalten Frauen, die Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 24 i Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 4 und Abs. 3 SGB V oder § 13 Abs. 2, 3 MuSchG haben, während ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Schutzfristen (§§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 MuSchG) sowie für den Entbindungstag von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen 13 EUR und dem um die gesetzlichen Abzüge vermindernden kalendertäglichen Arbeitsentgelt (Nettoarbeitsentgelt).

Dieser Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Mutterschutzgesetz ist dem Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SvEV).

Zeitschrift 2/14, S. 2

Zeitschrift 5/14, S. 2

Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung

Krankenkassen können seit dem 1. Januar 2015 einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag verlangen; für besondere Personengruppen (z. B. für Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr/Freiwilligen Ökologischen Jahr, Geringverdiener) ist ein durchschnittlicher Zusatzbeitrag maßgebend, der jährlich festgelegt wird und unabhängig davon zu zahlen ist, ob die Krankenkasse einen kassenindividuellen Zusatzbeitrag festgesetzt hat. Im Jahr 2015 beträgt der durchschnittliche Zusatzbeitrag 0,9%. Für Arbeitsentgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung ist kein Zusatzbeitrag zu erheben. Für den Zusatzbeitrag gelten die Regelungen zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag, er ist

[redacted] zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag vom Arbeitgeber zu zahlen.

Gesamtinhaltsverzeichnis Zeitschrift summa summarum 2014

Thema	Zeitschrift
Rentenpolitik im Koalitionsvertrag Was erwartet uns in der neuen Legislaturperiode?	1/2014, S.2
BSG-Rechtsprechung: Statusbeurteilung bei Mitarbeit im Einzelunternehmen von Familienangehörigen	1/2014, S.4
Beitragszuschuss zur PKV Beiträge für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Angehörige bleiben unberücksichtigt	1/2014, S.6
Wie sich unterschiedliche Abgabegründe bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe auswirken	1/2014, S.8
Berufsständische Versorgung: Befreiung von der Rentenversicherungspflicht	1/2014, S.12
2014: Rentenversicherungsbeitrag unverändert	1/2014, S.16
Beitragsrecht der Krankenkassen wird neu geregelt Künftig sind einkommensabhängige Zusatzbeiträge möglich	2/2014, S.2
eGerichtsvollzieher Rentenversicherung meldet Arbeitgeberdaten auf elektronischem Wege	2/2014, S.4
RV-Leistungsverbesserungsgesetz Gesetzesentwurf wurde am 31. Januar 2014 dem Bundesrat zugeleitet	2/2014, S.6
Minijobs: Wie läuft das Befreiungsverfahren?	2/2014, S.9
Soziale Absicherung von Organspendern Was sich seit 2012 verändert hat	2/2014, S.14
Künstlersozialabgabe Ab 2015 Thema bei jeder Arbeitgeberprüfung	3/2014, S.2
Sonstige Sachbezüge und Beitragspflicht Spitzenorganisationen folgen BSG-Urteil vom 31. Oktober 2013	3/2014, S.4
Befreiung für Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen Was ist bei der Betriebsprüfung zu beachten?	3/2014, S.6
„Abgeschlossene Prüfzeiträume“ Eingriff laut BSG zulässig	3/2014, S.8
Mindestlöhne Für viele Branchen heute schon Realität	3/2014, S.12
Tätigkeitsschlüssel Ab 1. Dezember 2014 auch für behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten notwendig	3/2014, S.15

Mehr als Arbeitgeberprüfungen	
Aufgaben des Prüfdienstes	4/2014, S. 2
Erwerbstätige in GmbHs	
Grundsätze der Statusbeurteilung überarbeitet	4/2014, S. 5
Pauschale Nachtarbeitszuschläge	
BSG gibt Hinweise	4/2014, S. 9
Landwirtschaftliche Unternehmen	
U1/U2 für Familienangehörige	4/2014, S. 11
Die euBP kommt	
Die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung	4/2014, S. 13
8,50 Euro Mindestlohn ab 1. Januar 2015	
Deutscher Bundestag beschließt Gesetz	4/2014, S. 16
Beiträge zur Krankenversicherung	
Sozialausgleich wird abgeschafft	5/2014, S. 2
Der Verein als Arbeitgeber	
Worauf achtet der Betriebsprüfdienst?	5/2014, S. 4
Betriebsübergang und Verschmelzung	
Wer haftet?	5/2014, S. 12
Hauptberuflichkeit in der Landwirtschaft	
18 oder 20 Stunden?	5/2014, S. 15
summa summarum online	
Ab 2015 auf neuen Wegen	5/2014, S. 16
Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz verkündet	
Prüfung der Künstlersozialabgabe ab 2015	6/2014, S. 2
Alle Änderungen im Überblick	6/2014, S. 4
GKV-Monatsmeldung	
Worauf ab 1. Januar 2015 zu achten ist	6/2014, S. 7
Mini- und Midijobs	
Übergangsregelungen enden	6/2014, S. 9
Steuerberater in Statusfeststellungsverfahren	
BSG: Keine Vertretungsbefugnis	6/2014, S. 15

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de
Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung
Bund

Ausgabe 2015

Redaktionsschluss: 26.1.2015

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Verantwortlich für den Inhalt

Schriftleitung:
Günter Gemeinhardt, Deutsche Rentenversicherung Nordbayern;
Bettina Segebrecht, Deutsche Rentenversicherung Bund;
Alfred Neidert, Deutsche Rentenversicherung Bund.

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.



Arbeitgeber haben im Bereich der Sozialversicherung eine ganze Reihe gesetzlich festgelegter Aufgaben zu erfüllen. Angefangen bei der korrekten Beurteilung der Versicherungspflicht bzw. -freiheit über die ordnungsgemäße Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge bis hin zur Erstattung von Meldungen zu den verschiedensten Anlässen.

Meldungen, die entweder falsch oder gar nicht erstattet werden, können gravierende Auswirkungen haben – beispielsweise auf die Leistungen der Krankenkasse oder auf die Höhe der Rente. Entsprechend großen Wert legt der Gesetzgeber darauf, dass Meldungen ordnungsgemäß erstattet werden.

Die Rentenversicherung möchte allen Arbeitgebern mit dieser Broschüre dabei helfen, Sachverhalte richtig zu beurteilen. Auf diese Weise können fehlerhafte Meldungen, die Prüfbeanstan-

dungen nach sich ziehen, im Vorfeld vermieden werden.

